

Appellationsgericht Basel-Stadt

▶ Die Präsidentin

Aktenzeichen: BES.2019.235

St. Alban-Vorstadt 25 4052 Basel

Zentrale 061 267 81 81 Direktwahl 061 267 64 92 Internet www.gerichte.bs.ch EINGEGANGEN AM 7, APK. 2022

Basel, 29. März 2022

UIPRE und Rolf G. Lehmann gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Oktober 2019 (UT.2019.8973)

In vorstehender Sache ist folgende Verfügung ergangen:

://: Unter Bezugnahme auf die Verfügungen des Appellationsgerichts vom 31. Januar 2022 und 14. Februar 2022 wird die Eingabe vom 24. März 2022, die am 28. März 2022 beim Appellationsgericht eingegangen ist, ohne Weiterung zu den Akten gelegt.

sig. lic. iur. Liselotte Henz

Appellationsgericht Basel-Stadt

CH-4001

CH-4001

CH-4001

Basel

CH-4001

Bas

Schalteröffnungszeiten Montag - Freitag 07.30 - 11.30 und 13.15 - 17.00 Uhr



UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71336 Waiblingen - Germany

Appellationsgericht Basel Stadt Die Präsidentin St. Alban-Vorstadt 25 CH-4052 Basel

Einschreiben-Rückschein

UIPRE Leh/l N.S. Leh/l 0X-04

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE



European Cooperative Council for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen Germany www.uipre-internationalpress.org ceoffice@uipre-internationalpress.org phone 0049 (0) 7151 23331 fax 0049 (0) 7151 23338

24.03.2022

Ihre Korrespondenzen vom 31.01.2022 und 02.02.2022 und 16.02.2022 (Basis Verfahrensforderung aus Ermittlungsversagen gg iepa (Zanotelli), St. Alban Anlage 58, CH-4052 Basel)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Liselotte Henz, sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage von UIPRE beantrage ich erneut die Aufhebung der Forderung aus dem Verfahren BES.2019.235/ UT.2019.8973 (s. STAWA am 21.10.2019) und Erteilung eines sofortigen Bescheids an das Justiz und Sicherheitsdepartment Kanton Basel, Finanzen und Controlling, Petersgasse 15, CH-4001 Basel.

Begründung

- 1. Mit unbeantwortetem und nach Anmahnung beantworteten Schreiben vom 20.12.2021 sind Sie nicht nur unserem Antrag nach Zahlungsaufhebung und neuer Ermittlung nicht gefolgt, Sie haben vielmehr in Kenntnis des seit zehn Jahren deliktisch und verdeckenden Wirtschaftsstaatsanwalt Karl Aschmann im Einvernehmen mit anderen Rechtsbefassten durch Versagung von Rechtsgehör den Schaden für UIPRE fortgesetzt vergrößert. Es wurden auch keine Neuermittlungen gegen die kriminelle iepa-Vereinigung (s. www.iepa.ch) veranlasst. Diese hat sich bei Ihnen in Basel als vorgeblicher, aber niemals existenter Verein, zahlreiche Delikten, Rechte- und Gelddiebstähle, Verleumdungen, geklaute Presseausweise und journalistische Ausforschungen u.a.m. zu schulden kommen lassen. UIPRE hat nachgewiesen, dass iepa durch Zanotelli als vorgeblicher Gönner gedeckt wurde und dass der ehemals im Auftrag des militärischen Schweizer Abschirmdienstes handelnde Ex-Militärattache Guido Johannes Wasser eine gemeinschaftliche Adresse mit Isabelle Zanotelli in unterhält: Rotbergerstrasse 18, CH-4054 Basel.
- Jede Haftungskonstruktion und ersatzweise Forderung an gewählte und geschädigte Vorstände bzw. UIPRE-Vertreter ist ausgeschlossen. Das gilt selbstverständlich für den ehrenamtlich tätigen geschäftsführenden und geschädigten Vorstand Rolf G. Lehmann ebenfalls.
- UIPRE hat seinen juristischen BGB-Sitz in Deutschland, Waiblingen. UIPRE ist aufgrund der o.a. beschriebenen Situation durch deliktische Eingriffe von Schweizern und Schweizer Rechts- und Finanzinstitutionen nachweislich mittellos. Dafür haben die Schweiz und alle



UIPRE Leh/I N.S. Leh/I 0X-04

24.03.2022

Verantwortlichen zu haften. Das Vermögen und die Datengrundlagen wurden von der kriminellen IEPA-Vereinigung, die im August 2015 gegenüber dem LG Düsseldorf im Verfahren 2a O 265/14 wahrheitswidrig die "Insolvenz" erklärte, unter Beihilfe der iepa-Vertreter "Dieter Neumann" und "Wolfram Bangert" in die Schweiz verbracht bzw. dort ohne Rückzahlung einbehalten und u.a. für eine versuchte UIPRE-Liquidation am 13.11.2013 unter Hauptverantwortung von Wasser, Krieg und Neumann in Prag verwendet. Der bis heute entstandene Gesamtschaden von 1,3 Mio. € ist nach den Schweizer Tätern sowohl der Baseler Staatsanwaltschaft, den befassten Gerichten und insbesondere dem VBS/NMD anzulasten – die nach diesseitiger Kenntnis mit Wissen und Deckung des befassten Nationalrates handelten. Die diesbezügliche Kultur bewertet UIPRE als internationaler Journalistenverband als international presse- und gesellschaftsschädigend asozial. Die Ausforschung von internationalen Wirtschafts- und Militärdaten sowie Namensdaten mag nach Wasser-Angaben auch in Abstimmung mit höchsten deutschen Stellen vereinbart gewesen sein. Die Verantwortung kristallisiert sich auf G. J. Wasser und seinen Schweizer Auftraggebern mit Beihelfern, die nach seinen Angaben bereits seit der Tätigkeit des Divisionärs Gen.-Major Walter Zimmermann-Urben heimlich und heimtückisch, mithin Jahrzehnte tätig waren. Die Annahme von Beweisen hat die Staatsanwaltschaft stets verweigert. UIPRE hat daher einige deliktische Originalbeweise ab 2012 unter www.uipre-internationalpress.org international unwidersprochen zugänglich gemacht. Darunter solche zum Vermögensdienstahl in der Schweiz, die jeder Schweizer Staatsanwalt prüfen kann. Tatsächlich wurden Ermittlungen systematisch be- und verhindert!

4. Wir haben nachgewiesen, dass der bei Ihnen in der Schweiz verdeckt untergekommene Bernhard J. Krieg, Unter der Kirche 21, CH-8907 Uetikon (Zürich.a.S) das UIPRE-Vermögen 2011 und 2011 u.a. bei den UIPRE-Banken Dt. Postbank und Credit Suisse unter Mitwirkung dieser Banken das UIPRE-Vermögen geklaut und zur Begünstigung Dritter veruntreut hat. Beteiligt waren auch andere Schweizer Banken mit weiteren Konten. Das Vermögen des Kontos hat B. Krieg auf ein Geheimkonto des G. Wasser bei der UBS in Visp versteckt. Weder die Credit Suisse noch die UBS haben das gestohlene Geld zurückgegeben noch die geldwäscheartigen Hintergründe aufgeklärt. Wir verweisen dazu auf die Beweisbelege im Netz.

Wir danken Ihnen, soweit Sie uns diesmal Rechtsgehör gewähren. Soweit der Vorgang befriedet werden soll, bitten wir um einen Hinweis. Eine Kopie geht an das Inkasso mit der Bitte, eine Aussetzung bis zur Klärung zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen URRE Internationalpress

i.A. Rolf G. Lehmann

Kopie an Inkasso, Justiz Kanton Basel, Finanzen, Controlling



Was ist "Social Destruction"? - Rubrik: Soziologie / Psychologie - Quelle: Der Definitor

Social Destruction (institutionell unbekannte englische Kennzeichnung mit verschiedenen Definitionen; "Soziale Destruktion" in Deutschland als psycho-soziale politische Beeinträchtigung diskutiert). Höhere gesellschaftliche Relevanz: Beginn medialer Digitalisierungsprozesse.

Social Destruction ist eine vorsätzliche, geplante spezielle Variante, Arbeitsweise und/oder Technik von einer kriminellen netzwerkbasierten Institution, Vereinigung, Sekte, Partei, Diktatur, eines Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes, einer Staatsanwaltschaft, einer Polizei oder einer Rechtseinrichtung und ihren Handlangern. In Einzelfällen handeln induktionspsychotische Kleingruppen und Personen in Konstruktionen organisierter oder gesellschaftsgefährdender Kriminalität.

Social Destruction ist eine vorsätzliche Störung oder Zerstörung sozialer Grundlagen bis zur Zielerreichung. Sie wird in Straf- und Zivilrechtsgesetzen, sofern Einzelverstöße nicht nachweisbar sind, nicht verfolgt. Der Kontext von Social Destruction und seinen Nutzern ist durch die Definition "netzwerkartige, funktional differenzierte Voraussetzung der organisierten Kriminalität" nicht gesichert und kommt eigenständig nicht vor. Die Ermittlung und Nachweisbarkeit von Social Destruction ist von der Straf- und Zivilprozessordnung und dem Datenschutz sowie die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs rechtlich unsanktioniert.

Social Destruction versteht sich als Arbeitsweise und Methode und beschreibt gleichzeitig die vorsätzliche, geplante Störung und/oder Zerstörung sozialer Strukturen Einzelner, eines Kreises, einer Gemeinschaft, eines Unternehmens, spezieller Kritiker oder gesellschaftlicher Gruppen.

Social Destruction verfolgt die Ziele: Beherrschung, Kontrolle, Ausforschung, Überwachung, Bereicherung, Deckung/Verdeckung/Verschleierung, Implementierung von Meinung und Verhalten – sowie das Subziel, die unentdeckbare Inszenierung von Wirklichkeiten mittels Techniken der Wahrnehmungssteuerung und psycho-sozialer Einflussnahmen. Social Destruction bedient sich u.a: der Methoden und Techniken des Social Engeneerings als Beruf(ung).

Social Destruction dient politischen und/oder interessenpolitischen Störungen und/oder deliktischen Eingriffen zur gesellschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Bestandsentwicklung, -erhaltung und -sicherung sowie der Verdeckung von Eingriffen. Social Destruction ist ein häufig angst- und sanktionsmotivierter rassistischer, häufig faschistischer Sicherungsprozess. In seltensten Fällen ist Social Destruction ein Element der Anarchie oder der bürgerlichen Sicherung nach Psychodefekten.

Social Destruction schließt mit Projektstart körperliche Fremd- und Selbstbeschädigungen, fremd- und selbstverursachte Suizide, Verletzungen mit Todesfolge und/oder Zerstörung bzw. Wegnahme von Sachen, Mitteln, Anlagen, Reputation, persönliche und gesellschaftliche Ressourcen ein.

Social Destruction ist häufig von rassistischen, nationalistisch-völkischen, sozialdarwinistischen induktionspsychotischen oder intentionspsychotischen und/oder gesellschaftlich asozial bewerteten Grundlagen geprägt. Die Anwender benutzen/missbrauchen häufig unbemerkt seriöse Allianzen.

Social Destruction zielt bei genutzten Medien- und Kommunikationsprozessen auf die wahrscheinlichste Plausibilität gefälschter Wirklichkeiten zur Verdeckung der Realitäten und Tatsachen. Scheinbare Belege sowie Diffamationen sind zumeist komplexe Fälschungen.

Auszüge aus RA Ruhkopf-Schriftsätzen von Bernhard Krieg – UIPRE ./. Krieg (IEPA) Amtsgericht Müllheim, Az. 8 C 318/12 / LG Freiburg Az. 9 S 102/13

Mandant hat Abschrift + Aulage

CLAUS RUHKOPF

RECHTSANWALT

04. JAN- 2013

RECHTSANWALT CLAUS RUHKOPP, POSTFACH 1333, 79373 MÜLLHEIM

Amtsgericht Müllheim Werderstraße 37

79379 Müllheim

MÜLLHEIM/BADEN, den 19.12.2012 79373 POSTFACH 1333 79379 BISMARCKSTRASSE 19

TELEFON (0 76 31) 50 94 und 50 95 TELEFAX (0 76 31) 50 93

BÜROZEIT: Mo.-Do.: 8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

SPRECHSTUNDE NACH VEREINBARUNG

STEUERNUMMER: 12186/14020

Abschrift

(r-ms)

8 C 318/12

In Sachen

UIPRE / Krieg

wegen: Forderung

beziehe ich mich auf den gegnerischen Schriftsatz vom 28.11.2012.

Das Vorbringen der Klägerin wird bestritten. Im Einzelnen trage ich insoweit für den Beklagten folgendes vor:

I.

Die Klägerin ist nicht ordnungsgemäß vertreten.

Die Klägerseite behauptet, sie mache den Zahlungsanspruch gegenüber dem Beklagten für den nicht eingetragenen Verein UIPRE geltend. Das wird bestritten.

Die Regelung, dass AM Rolf G. Lehmann den Verband als geschäftsführender Vorstand (englisch: CEO) rechtsverbindlich führen soll, ist <u>nicht</u> wirksam. Es handelt sich hier eindeutig um eine Satzungsänderung.

Nach der Satzung gehört der Generalsekretär <u>nicht</u> zum Vorstand. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind in Artikel 20 der Satzung beschrieben. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat der Generalsekretär demnach eng mit dem Präsidenten und mit dem Schatzmeister zusammenzuarbeiten.

. . .

Nach Artikel 17.3 der Satzung zeichnen der Präsident und eines der Mitglieder des Vorstandes oder ein Vizepräsident und der Generalsekretär oder ein Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam jeweils rechtmäßig für die UIPRE.

Wie bereits vorgetragen, ist nicht ersichtlich, in welcher Funktion sich nun Herr Markus Aigner berufen fühlt, an dem vorliegenden Rechtsstreit teilzuhaben.

. . .

Anbei lege ich die Satzung in ihrer ursprünglichen, heute immer noch geltenden Form vor (Anlage B 11), unredigiert durch Herrn Rolf G. Lehmann. Die Gründung erfolgte in der Schweiz, und die Satzung ist deshalb nach schweizerischem Recht zu beurteilen.

. . . .

II.

Der Beklagte beabsichtigt nicht, sich an den Diskussionen über das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Zeichen auf dem Schriftstück des Präsidenten Dr. Benes zu beteiligen.

Es mag ja sein, dass Mehrfertigungen dieses Schreibens hergestellt worden sind, die dann an die Vorstandsmitglieder verteilt wurden. Der Beklagte besitzt indessen das Original des damaligen Schreibens.

Beweis:

Schreiben der UIPRE - Der Präsident Dr. Benes - vom 28.10.2011 (Anlage B 12).

Version Original Krieg

demokratischen Statuten. In der Demokratie kann der Präsident zwar den Kanzler berufen und ihn entlassen. Umgekehrt geht das nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Petr Benes Präsident

Version Original Benes von Benes (sowie mehrere andere Fälschungen)

Die UIPRE ist eine demokratische Vereiniqung mit demokratischen Statuten. In der Demokratie kann der Präsident zwar den Kanzler berufen und ihn entlassen. Umgekehrt geht das nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Petr Benes Präsident

. . .

Selbstverständlich hat der damals gewählte Präsident sich das Plazet des Vorstandes eingeholt, als er Herrn Rolf G. Lehmann aus der Vereinigung mit Schreiben vom 28.10.2011 ausschloss.

. . .

Vorstand (Leitender Ausschuss) Art. 17.1 DerVorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Der Vorstand muss international zusammengesetzt sein. Sowohl das Amt des Generalsekretärs als auch des Schatzmeisters kann in

Personalunion geführt werden.

Am 28.10.2011 hatte UIPRE folgende Vorstandsvertreter: amtierender GF Vorstand Rolf G. Lehmann, **Markus Aigner**, Vizepräsident, ausdrücklich von Bernhard Krieg bei seiner Amtskündigung am 6.10.2011 als zuvoriger Wahlkandidat bestimmter Nachrücker, **Dieter Neumann**, Präsident, Nachrücker als zuvoriger Wahlkandidat "Präsident" (ausgeschieden am 21.12.2011) Nachrücker von Neumann wurde **Willy Aubert**, zuvoriger Wahlkandidat "Präsident". Letztinstanzliche Vorstands-Bestätigung: OLG Stuttgart, 22 W 232/14, zuzüglich **Dagmar Hohnecker**, seit 03.09.2011 amtierende Kassenprüferin.

Beweis: Zeuge Dr. Petr Benes, wie bereits benannt.

Im Übrigen zeigen diese Vorgänge zur Genüge, dass das Verhältnis innerhalb der Vereinigung schlecht ist und man nicht mehr versteht, miteinander umzugehen. Dem Vernehmen nach soll der Verein inzwischen auch weniger als sieben Mitglieder haben.

V.

Der Beklagte behält sich im Übrigen ausdrücklich vor, dem von ihm benannten Zeugen Dipl.-Ing. Lothar Starke noch den Streit zu verkünden für den Fall, dass sich wider Erwarten ergeben sollte, dass der Beklagte hier tatsächlich zur Kasse gebeten wird.

In diesem Zusammenhang ist auch einmal darauf hinzuweisen, dass der Beklagte von dem ganzen Vorgang überhaupt keinen Vorteil gehabt hat. Der Scheck wurde auf Herrn Dipl.-Ing. Lothar Starke ausgestellt und von diesem auch eingelöst.

aez.: Ruhkopf

Ruhkopf Rechtsanwalt

CLAUS RUHKOPF

RECHTSANWALT



RECHTSANWALT CLAUS RUHKOPF, POSTFACH 1933, 79373 MÜLLHEIM

Amtsgericht Müllheim Werderstraße 37

79379 Müllheim

MÜLLHEIM/BADEN, den 15.04.2013 79373 POSTFACH 1333 79379 BISMARCKSTRASSE 19

TELEFON (0 76 31) 50 94 und 50 95 TELEFAX (0 76 31) 50 93

BUROZEIT: Mo.-Do./ 8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

SPRECHSTUNDE NACH VEREINBARUNG

STEUERNUMMER: 12186/14020

(r-ms)

Abschrift

8 C 318/12

In Sachen

UIPRE / Krieg

wegen: Forderung

trage ich innerhalb des mir eingeräumten Nachschubsrechts bis zum 17.04.2013 noch folgendes vor:

I.

Wenn im Schriftsatz der Klägerin vom 21.03.2013 davon die Rede ist, dass hier eine "schäbige" Auseinandersetzung geführt wird, dann ist dies ausschließlich das Verdienst des Herrn Rolf G. Lehmann und seiner entsprechenden Ausführungen.

Die Klägerin bzw. Herr Lehmann verunglimpfen den Beklagten in ihren Ausführungen in einem nicht mehr erträglichen Maße, so dass ich darum bitte, die Akten der Staatsanwaltschaft Freiburg zur Ermittlung des gegebenen Prozessbetruges gem. § 263 StGB vorzulegen.

Die Gegenseite versucht seitenweise darzustellen, dass der Beklagte Gelder veruntreut habe, und dass er dadurch die Klägerin an den Rand des Ruins, wenn nicht gar in diesen getrieben hat.

Tatsache ist indessen, dass in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2011 eine vom Beklagten erstellte Aufstellung hinsichtlich der "Kontostände zum 31. August 2011" Gegenstand der damaligen Erörterungen war.

Beweis: Aufstellung der Kontostände zum 31. August 2011 – Anlage B 18.

Dieser Status wurde in der Generalversammlung auch auf eine Leinwand projiziert, so dass jeder der Anwesenden die Aufstellung wahrnehmen konnte.

Die seitenweise "Märchenstunde" der Gegenseite in dem Schriftsatz vom 21.03.2013 verschweigt geflissentlich, dass die UIPRE am 31.08.2011 nicht nur ein Konto in Deutschland hatte, sondern gleichermaßen auch ein Konto bei der Credit Suisse mit einem Bestand von CHF 6.682,17.

Von dem Beklagten wurde selbstverständlich auch bekannt gegeben, welches der Stand der Kasse gewesen ist, nämlich einmal CHF 669,90 und EUR 220,81. Die Bestände der Kasse, nämlich die vorgenannten beiden Beträge, hat der Beklagte von seinem Konto mit CHF 669,90 am 24.10.2011 auf das Konto der Klägerin überwiesen. Als Verwendungszweck hat der Beklagte angegeben: "Kasse der UIPRE CHF, 2011".

Ebenso hat der Beklagte am 19.10.2011 den Euro-Betrag der Kasse, nämlich EUR 220,81, an die Klägerin überwiesen mit dem Verwendungszweck "UIPRE-Kasse, Bargeld in EUR".

Beweis:

- Überweisungsquittung der Walliser Kantonalbank vom 24.10.2011
 Anlage B 19;
- 2. Überweisungsquittung der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau vom 19.10.2011 Anlage B 20.

Wenn nun Leute vom Format einer Frau Hohnecker diese Beträge mit den genannten Verwendungszwecken in der Buchhaltung nicht finden können und stattdessen einem Herrn Lehmann Munition für Verunglimpfungen liefern, dann ist dies eindeutig ein Zeichen von der minderen Qualität dieser Leute.

Gegenstand der Erörterungen in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2011 war auch ein Buchungsstatus, den der Beklagte erstellt hatte. In diesem Status, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, sind "Ausgaben Vorstand" mit CHF 5.905,60 bzw. EUR 3.585,50 enthalten (Anlage B 21).

Soweit die Klägerin bemängelt, dass ein Kontoauszug Nr. 17 für das Konto bei der Postbank nicht vorhanden ist, muss der Beklagte erklären, dass er diesen Kontoauszug auch nicht erhalten hat. Wo dieser Kontoauszug abgeblieben ist, ist dem Beklagten nicht bekannt. Der Auszug Nr. 17 kann hier aber auch keine maßgeblichen Erkenntnisse bringen.

Schreiben vom 15.04.2013 - Seite 3

Der Beklagte bestreitet nicht, dass die sorgfältig aufgelisteten Beträge damals abgegangen sind, und dass er diese Abbuchungen veranlasst hat. Zum damaligen Zeitpunkt war er hinsichtlich des Kontos der UIPRE noch alleine verfügungsberechtigt. Die Bankvollmacht wurde erst später gelöscht.

Unerträglich ist hier aber, dass seitenweise der Eindruck erweckt werden soll, der Beklagte habe die Klägerin an den Rand der Insolvenz oder gar in diese hinein geführt.

Der Vortrag der Klägerin lässt jegliche Angaben hinsichtlich der Schweizer Bankkonten vermissen. Den Zugang hat Bernhard J. Krieg, b. J. Burkhalter, Unter der Schule 21, CH-8707 Uetikon (Adresse mit Hannelore Krieg in 79189 Bad Krotzingen, Graser Weg 6) mittels Urkundenfälschung blockiert

Der Beklagte hat auch nicht willkürlich als ehemaliger Schatzmeister alleine die Zahlungen auf die Rechnungen des Herrn Starke geleistet.

In dem Schreiben des Herrn Yves Feltes an den früheren Präsidenten Starke vom 21.06.2011 sind die im Wege der Briefwahl gewählten Vorstandsmitglieder ausgewiesen. Dabei gibt es keinen Nachrücker, wie im Einzelnen noch auszuführen ist.

Tatsache war aber, dass Herr Guido J. Wasser zum Schatzmeister (anstelle des Beklagten) gewählt wurde. Der Beklagte hat nun im Einvernehmen mit Herrn Wasser die streitgegenständlichen Zahlungen veranlasst, nachdem er ja noch Vollmacht hatte. Nach dieser Aussage hat Krieg mit dem Schweizer Ex-Militärersatzattache und VBS-Offizier sowohl das UIPRE-Vrmögen zugunsten von Lothar Starke und Guido Johann Wasser von der Dt. Postbank und der Credit Suisse geklaut! Beide Banken verweigerten die Haftung. Das Schreiben von Herrn Feltes vom 21.06.2011 lege ich anbei nochmals in Fotokopie vor (Anlage B 22). Dieses Schreiben wurde bereits von der Klägerin vorgelegt, die im Übrigen den Inhalt der Urkunde verfälscht hat, wie ganz eindeutig festzustellen ist.

Guido Joh. Wasser hat sich It. Gemeindebüro Erschmatt nach Köln Zum Beweis für diesen Vortrag berufe ich mich auf Zu einer Auftraggeberin abgemeldet. Überprüfung Erschmatt und Köln: Jemand lügt. Als postalische Ersatzadresse findet sich die Beiwohnung von Wasser bei Isabelle Zanotelli, Ex-Mitgesellschafterin der Zanotelli AG, St. Albananlage 58, CH-4052 Basel, Sitz von iepa.ch und iepress.org.

Herrn Guido J. Wasser, Hofacker, CH - 3957 Erschmatt,

Die Adresse, gegen die die Staatsanwaltschaft Basel, namentlich STAWA Karl Aschmann, und Gerichte in Basel und Gerichtshof Lausanne NICHT ermitteln: G. J. Wasser/I. Zanotelli, Rotbergerstr. 18, CH-4002 Basel.

als Zeugen.

Der gesamte Vorgang wird hinsichtlich des Logodiebstahls iepa/Bangert/Krieg/Neumann/Wasser bis Stand 03.2022 von DPMA/BPatG/Bund verdeckt!

Der Beklagte war berechtigt, die streitgegenständlichen Zahlungen auf Rechnungen der Vorstandmitglieder im Einvernehmen mit dem neuen Schatzmeister Guido J. Wasser vorzunehmen.

Beweis:

Krieg lügt wir gedruckt: Krieg hat sein Vorstandsamt am 06.10.2011 gekündigt, Guido Johannes Wasser hat Vorstandsamt zum 13.10.2011 niedergelegt und später selbst seine Zeuge Guido J. Wasser, wie benannt. Kasseinkomptenz erklärt. Beide gründeten iepa.ch Schweiz Basel als kriminelle Vereinigung einen vorgeblich Schweizer Verein.

III.

Auch nach dem Protokoll, das über die Mitgliederversammlung (Generalversammlung 2011) gefertigt wurde, wurde ausführlich über den Bericht des Schatzmeisters verhandelt. Zu TOP 7 wurde festgehalten, dass die Rechnungsprüfer Ris und Dernedde unabhängig voneinander den Bericht des Rechnungsprüfers als korrekt anerkennen. Sie stimmten ihm ohne Einwände zu und empfahlen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes. Zu TOP 8 wurde der Schatzmeister und der Vorstand einstimmig entlastet.

Die Staatstrickser: http://www.uipre-internationalpress.org/downloads/Bundesamt%20fuer%20Justiz%20und% 20Bundesjustizministerium%20-%20BPatG%20DPMA%20decken%20Markenbetrug%20iepa%2002-10-2020.pdf In dem Protokoll, das allerdings nicht unterschrieben ist, ist auch im Einzelnen festgehalten, wer in den Vorstand gewählt wurde. Diese Angaben in TOP 9 entsprechen dem, was das Schreiben des Herrn Feltes vom 21.06.2011 beinhaltet.

Beweis: Protokoll über die Generalversammlung 2011 - Anlage B 23.

IV.

Nach Artikel 4.5 der Satzung hat der Vorstand soviel Ermessensspielraum, um in Grenzfällen nach eigener Kompetenz zu entscheiden.

Offensichtlich unter Inanspruchnahme dieses "Ermessensspielraums" hat der Vorstand schon seit Jahren über die Frage einer Vergütung und eines Aufwendungsersatzes für Mitglieder des Vorstandes verhandelt. Das ergibt sich einmal aus dem bereits vorgelegten Protokoll über die Vorstandssitzung vom 22.11.2000 in München (Anlage B 13). Der damalige Präsident Starke hat auch eine schriftliche Erklärung nach der Vorstandssitzung unter Bezugnahme auf diese zu Papier gebracht. Diese wurde als Anlage B 14 bereits vorgelegt.

Es existiert außerdem ein "Memorandum" (Anlage B 15), das sich bezieht auf verschiedene Vorstandssitzungen vor 1997. Die geltende Regelung wurde im Einzelnen dargestellt. Demnach wurde auf verschiedenen Vorstandssitzungen schon vor 1997 für die Vergütung der Aufwendungen und Auslagen der Vorstandsmitglieder eine konkrete Regelung mit Festpauschalen abgelehnt.

In der Folge hat man festgestellt, dass sich eine Vergütung mit festen Pauschalen zum Nachteil der UIPRE auswirkt. In der Vorstandssitzung vom 28./29.04.2009, die in Badenweiler stattfand, hat der Vorstand beschlossen, die Vorstandspauschalen (mit Ausnahme Schatzmeister) ab sofort zu streichen und sie gegen Abrechnung nach den tatsächlichem Zeit- und Sachaufwand zu ersetzen.

Beweis: Vorstandssitzungsprotokoll vom 28./29.04.2009 – Anlage B 24.

Herr Lothar Starke hat in einer Mail vom 29.01.2010, die auch an Herrn Karsten Jungk ging, unter Berufung auf den Beschluss, der in Badenweiler gefasst wurde, darauf gedrängt, dass der Beklagte seine Rechnungen in Zukunft bezahlen möge.

Beweis: Mail des Herrn Lothar Starke an den Beklagten vom 29.01.2010 - Anlage B 25.

In ähnlich nachdrücklicher Weise hat Herr Lothar Starke bereits in einer Mail vom 26.01.2010 an den Beklagten darauf beharrt, dass seine Rechnung keinen Grund zum "herummäkeln" geben würde.

Beweis: Mail des Herrn Lothar Starke an den Beklagten vom 26.01.2010 - Anlage B 26.

Der Beklagte war also - zumal im Einvernehmen mit dem neuen Schatzmeister - verpflichtet, die Rechnungen zu bezahlen. Dies hat er dann getan, nachdem er auch die Bankvollmacht als früherer Schatzmeister noch besaß.

Im Übrigen war der Beklagte auch ein gewählter Vizepräsident.

V.

Der Generalsekretär der Klägerin hat durch seine Hinzufügungen auf dem Schreiben des Herrn Yves Feltes (Anlage B 22) kenntlich gemacht, welche Personen nach dem damaligen Wahlergebnis nun nicht mehr Amtsinhaber sein sollen, und welche Personen als "Nachrücker" neben ihm, Herrn Rolf G. Lehmann, nunmehr den Vorstand darstellen.

Nach Artikel 9.3 der Satzung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes und damit wohl auch eines Vorstandsmitgliedes <u>der Vorstand</u>. Der Vorstand muss abstimmen, wobei das Mehrheitsprinzip gilt. Auf keinen Fall kann der Generalsekretär alleine Vorstandsmitglieder entlassen und nach seinem Gutdünken aus der Vereinigung eliminieren. Genau so stellt sich dann allerdings die ergänzte Liste des Herrn Feltes im Schreiben vom 21.06.2011 dar. Quasi "von Lehmanns Gnaden" bleiben einige Nachrücker, nämlich der Präsident Willy Aubert, der Vizepräsident Markus Aigner und die Rechnungsprüferin Dagmar Hohnecker. Dem liegt allerdings in keinem Fall ein Vorstandsbeschluss zugrunde, sondern es handelt sich um kriminelle Machenschaften des Herrn Rolf G. Lehmann. Berücksichtigt man dies, ist Herr Dr. Petr Benesch nach wie vor Präsident und nicht etwa der Nachrücker "von Lehmanns Gnaden", Herr Willy Aubert. Insoweit ist Vizepräsident der Beklagte, und ein "Nachrücker" Markus Aigner spielt hier keine Rolle. Frau Dagmar Hohnecker, die angeblich ab 03.09.2011 als Rechnungsprüferin mitfungieren soll, ist keineswegs vom Vorstand gewählt, sondern stützt sich auch ausschließlich auf Herrn Rolf Lehmann, der sie involviert hat.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Vorstandsmitglieder nicht vom Generalsekretär abberufen werden können.

Das Gericht hat die mündliche Verhandlung mit der Auffassung beendet, dass dann, wenn eben nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden sei, dieses auch alleine über alle anstehenden Fragen entscheiden könne. Damit scheint das Gericht dem Generalsekretär Rolf G. Lehmann eine Allmacht vermitteln zu wollen, die sicherlich nicht der Rechtslage entspricht.

Aus der Satzung ergibt sich, dass immer das sog. "Vier-Augen-Prinzip" anzuwenden ist, so dass dann, wenn nicht mehr ausreichend Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung der Interessen der Klägerin zur Verfügung stehen, auch nicht rechtswirksam entschieden werden kann. Das entspricht nicht der Rechtslage, und schon die hinzugesetzten Erklärungen auf dem Schreiben des Herrn Feltes vom 21.06.2011 belegen, dass Herr Rolf G. Lehmann nach seinem Wohlwollen Vorstandsmitglieder bestimmt oder abgesetzt hat, wozu er nicht befugt ist. Das gilt insbesondere auch für das Amt des Präsidenten Dr. Petr Benesch.

Zur "Handlungsorganisation des nichtrechtsfähigen Vereins" finden sich Kommentarstellen im Münchner Kommentar, BGB, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, § 54 Rdn. 14 ff.. Wörtlich wird hier ausgeführt:

"Die Bindung an Vereinszweck und -satzung bei der Begründung der Rechte und Pflichten verlangt die Zuständigkeit einer Instanz, die für Fehlverhalten verantwortlich gemacht werden kann".

Die als Kollektivorgan ohne notwendige Transparenz der Einzelbeiträge handelnde Mitgliedergesamtheit genügt dieser Anforderung nicht. Vielmehr bedarf es des Vorstands, der zumindest für die Rechtmäßigkeit (= Gesetz- und Satzungsgemäßheit) des Außenhandels eine eigenständige Verantwortung

trägt (vgl. § 26 RdNr. 17 a.E.) und deshalb gegenüber der Mitgliederversammlung nicht nur über die konkurrierende Zuständigkeit des Bevollmächtigten, sondern über die verdrängende Zuständigkeit des Organs verfügen muss. In der Konsequenz dieses Ansatzes liegt es, dass das Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vorstands nach § 29 die gerichtliche Notbestellung notwendig macht. Das Gericht kann den Verein nicht auf die Vertretung durch die Mitgliederversammlung verweisen (vgl. § 29 RdNr. 2)".

Wenn also der vom Gericht zuletzt angesprochene Fall des Verbleibs nur eines einzigen Vorstandsmitgliedes eintritt, hat dies nicht zur Folge, dass nun einfach dieser einzig verbliebene Vorstand für den nichtrechtsfähigen Verein handeln kann. Ferner ist hier die gerichtliche Notbestellung ein Ausweg, und diesen ist Herr Rolf G. Lehmann bei all seinen Attacken gegenüber dem Beklagten bisher nicht gegangen.

Im Übrigen führt Herr Rolf G. Lehmann den vorliegenden Rechtsstreit nicht etwa in tatsächlicher Wahrnehmung der Interessen des nichtrechtsfähigen Vereins, sondern ausschließlich in seinem eigenen Interesse. Er ist bemüht, den hier streitbefangenen Geldbetrag in seinen Besitz zu bringen, wobei er diesen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dann auf ein Konto legt, für das nur er alleine Zugang hat.

Die Klägerin beruft sich auf ein Schreiben des Herrn Dieter Neumann vom 05.12.2011. Angeblich ist Herr Dieter Neumann als Präsident "Nachrücker", was unmöglich ist. Dessen ungeachtet sollte der Genannte amtiert haben ab 28.10.2011, und er wurde nach Kündigung entlassen zum 31.12.2011.

Die Klägerin verschweigt natürlich geflissentlich, dass Herr Neumann inzwischen nicht mehr zu dem steht, was in dem Schreiben vom 05.12.2011 enthalten ist, weil er mittlerweile erkannt hat, dass er mit Herrn Rolf G. Lehmann als Gesprächspartner "einen kranken Mann" vor sich hat. Ich lege insoweit anbei in Fotokopie eine Mail des Herrn Dieter Neumann vom 23.12.2011 an Herrn Lehmann vor (Anlage B 27).

Der Zeuge Dieter Neumann hat am 26.03.2013 an den Beklagten geschrieben und erklärt, dass er den Brief vom 05.01.2011 (richtig: 05.12.2011) in gutem Glauben geschrieben habe, sich dann aber wenig später von ihm distanziert habe.

Beweis: Mail des Herrn Dieter Neumann vom 26.03.2013 - Anlage B 28.

Diesen Umstand versucht die Klägerin zu verschweigen.

Herr Rolf G. Lehmann hat in seinem Pamphlet, das auch dem Amtsgericht Müllheim zugesandt wurde, behauptet, der Beklagte habe "das Bargeld einfach behalten". Diese dem Gericht zugeleitete Information ist offensichtlich unrichtig, denn der Beklagte hat zum Beispiel am 17.10.2011 an Frau Hohnecker eine Mail geschickt und dabei zum Ausdruck gebracht, dass er immer noch auf den Barbeträgen sitze.

Beweis: Mail des Beklagten vom 17.10.2011 – Anlage B 29.

Im Übrigen stellt die von Herrn Rolf G. Lehmann einer unbeschränkten Zahl von Personen zugänglich gemachte Mail vom 27.02.2013 auch eine massive abwertende Stellungnahme gegenüber dem Gericht dar.

Inzwischen verlegt Herr Rolf G. Lehmann sich darauf, mir als dem Bevollmächtigten des Beklagten Schriftstücke direkt zuzustellen, wie dies mit Anschreiben vom 09.04.2013 geschehen ist.

Beweis: Schreiben der UIPRE (Rolf G. Lehmann) vom 09.04.2013 – Anlage B 30.

Interessant ist, dass Herr Starke am 30.08.2011 eine Rechnung gestellt hat, die eine Spendenzusage hinsichtlich eines Betrages von EUR 2.333,25 beinhaltete. Diese Zusage hat Herr Starke dann gem. Schreiben vom 30.08.2012 zurückgenommen, und zwar ausschließlich im Hinblick auf die massiven Diffamierungen und dreisten Lügen des Herrn Lehmann gegenüber dem gewählten Vorstand. Durch sein Verhalten sei es Herrn Rolf G. Lehmann gelungen, einen Großteil der Mitglieder zu vergrämen. Für diesen Missbrauch sei die Spende des Herrn Starke nicht gedacht gewesen.

Beweis: Schreiben der UIPRE (Rolf G. Lehmann) vom 09.04.2013 nebst sämtlichen Anlagen - Anlage B 30.

Ganz offensichtlich hat Herr Starke das Lügengespinst, mit dem Herr Rolf G. Lehmann mehrere Mitglieder der Klägerin vertrieb, rechtzeitig durchschaut.

Offensichtliche Folge war dann auch, dass Herr Dieter Neumann, der an sich erster Nachrücker war, in der Folge von Herrn Rolf G. Lehmann aus der Liste der Vorstandsmitglieder gestrichen wurde.

VI.

Ich verweise nochmals auf die Ausführungen, die von kompetenten Rechtsberatern zum Status der Klägerin als Rechtspersönlichkeit gemacht worden sind.

Auch die gewählte Rechnungsprüferin, Frau Dagmar Hohnecker, tragt nun zur gegebenen Situation wacker bei. Sie will nach ihrem Bericht vom 31.10.2011 festgestellt haben, dass der derzeitige Vorstand nur bedingt handlungsfähig im Sinne der Mitglieder ist, da:

"Die aktuelle Zahlungspraxis (speziell in Deutschland) sich auf bisheriges Handeln nicht legitimierter Personen fortsetzt, ungeachtet der Rücktritte bzw. Neuwahlen.

Kontenzugriffe nur bedingt möglich sind (Deutsche Postbank AG: Die Legitimation des neuen Vorstandes wird bezüglich fehlendem, rechtsgültigem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.09.2011 nicht anerkannt.

Eine rechtsgültige Übergabe der Arbeitsunterlagen an den neuen Vorstand nicht stattgefunden hat.

Weiterhin die Barkassen unterschlagen werden, trotz mehrfacher Aufforderung, diese an die legitimierten Personen zu übergeben".

Die Behauptung, die Frau Hohnecker hinsichtlich der "unterschlagenen Barkassen" aufstellt, ist eine glatte Lüge und Diffamierung des Beklagten. Der Beklagte hat die Barkassen in keiner Weise unterschlagen. Er wusste nur nicht, wer hier legitimiert sein würde, die Beträge in Empfang zu nehmen. Offenbar hat auch Frau Hohnecker auf die entsprechende Mail des Beklagten vom 17.10.2011 keine Antwort gewusst. Dass sie dann in ihrem Bericht vom 31.10.2011 von "unterschlagenen Barkassen" spricht, ist geradezu eine Frechheit!

Weiter schreibt Frau Hohnecker in ihrem Bericht:

"Ebenfalls stelle ich fest, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung vom 03.09.2011 nicht mit der notwendigen Transparenz zur aktuellen Vereinssituation in Kenntnis gesetzt wurden (z.B. zahlende Mitglieder, Verluste, Zahlungen an Vorstand …). Gleichwohl wurde der alte Vorstand am 03.09.2011 bezüglich der offengelegten Informationen entlastet".

Weiter trägt Frau Hohnecker vor:

"Ich empfehle an dieser Stelle vereinsinterne und externe, rechtliche Schritte einzuleiten, die zu einer Klärung der aktuellen, insbesondere finanziellen Situation der UIPRE beiträgt, da einzelne Personen sich trotz mehrfacher Aufforderung weigern, die notwendigen Informationen, Unterlagen und Gelder herauszugeben, die die vollständige Handlungsfähigkeit des Vereins gewährleisten".

Bei den Unterlagen, die Frau Hohnecker meint, handelt es sich nicht um solche, die von Vorstandsmitgliedern pflichtwidrig nicht herausgegeben worden wären.

Jedenfalls ist festzustellen, dass der Bericht der Frau Hohnecker genau das bestätigt, was der Beklagte hinsichtlich der Rechtssituation der UIPRE in diesem Rechtsstreit bereits hat vortragen lassen. Insoweit ist ihr Bericht also durchaus positiv für den Standpunkt des Beklagten.

Der Beklagte ist im Übrigen nicht mehr im Besitz von Unterlagen. Der Kontoauszug Nr. 17 ist, wie bereits gesagt, nicht in seinem Besitz. Alle sonstigen Unterlagen hat der Beklagte herausgegeben.

Denkbar ist, dass der Kontoauszug sich bei dem jetzigen Schatzmeister Guido J. Wasser befindet.

Im Übrigen hat Herr Rolf G. Lehmann zur Kenntnis zu nehmen, dass ich neben dem Rechtsstreit, der beim Amtsgericht Müllheim anhängig ist, keine Korrespondenz mit ihm führen werde. Das anwaltliche Standesrecht verbietet derartige direkte Kontakte mit der Gegenpartei.

gez.: Ruhkopf

Ruhkopf Rechtsanwalt Dr. Peter Reichart, LL.M. · Alexander Wintsch, LL.M. · Dr. Peter Hafner, LL.M. · Dr. Reto Strittmatter Dr. Andrea Meier, LL.M. - Silvia Haffner · Melanie Lehmann · Anna Lea Setz

Herr Rolf G. Lehmann - UIPRE Hegnacher Str. 30 D-71336 Waiblingen

EINGANG 6 MRZ. 2014

4. März 2015 1827/32.docx

UIPRE / Credit Suisse AG

Sehr geehrter Herr Lehmann

Ich beziehe mich auf Ihr Fax-Schreiben vom 18. Februar 2015. Der von Ihnen erwähnte Überweisungsauftrag von Herrn Krieg führte die IBAN Nr. CH15 0409 4002 4994 3000 0 auf. Demgegenüber hatte das frühere Sparkonto 24994-30 von UIPRE die IBAN Nr. CH26 0483 5002 4994 3000 0 und das frühere Privatkonto 725460-80 die IBAN Nr. CH24 0483 5072 5460 8000 0. Wie Sie anhand der Ihnen zugestellten Kontoauszüge feststellen konnten, gab es keinen entsprechenden Zahlungseingang auf einem Konto der UIPRE bei der Credit Suisse AG. Hinsichtlich dieses Überweisungssauftrag haben Sie sich daher ausschliesslich an den Auftraggeber zu halten.

UIPRE-Office Waiblingen hat kein Credit Suisse (CS-)Konto. Es gibt kein CS-IBAN-Konto CH15 0409 4002 4994 3000 0. Es gibt keine Gutschrifteingänge über 699 CHF von Bernhard Krieg. Bernhard Krieg hat 2011/12 die UIPRE-Mitglieder getäuscht und im Verfahren AG-Müllheim, 27.03.2013, Az. 8 C 318/12, Prozessbetrug begangen!

Mit freundlichen Grüssen

Peter Hafner

In der Beilage erhalten Sie wie gewünscht Kontoauszüge ab 1. Januar 2008 für die Konten 24994-30 und 725460-80 der UIPRE. Wie den Kontoauszügen zu entnehmen ist, wurde das Konto 24994-30 am 1. Mai 2010 saldiert und der Saldo auf das Konto 725460-80 übertragen. Am 10. Februar 2012 wurde auch das Konto 725460-80 saldiert. Seit der Saldierung gibt es keine Geschäftsbeziehung der UIPRE zur Credit Suisse AG.

801

2992 · CH-8022

Zürich

Bulletin Nr. 365 21. Oktober 2011

Vorstand -

Executiv Commitee Präsident/President 10.2011 eingestellt Unrineveska 40, CR-10000 Prag 10 Tel. 00420-27 81/96 25 Handy 00420-603 417 948 Fax 00420-27 81/64 90 st@tmdirect.cz Privat: V Stihlach 1311/3, CR-14200 Prag Tel. 0041 27 93254 02 Tel. 0042-24 71/33 43 Mobile 079 420 55 64

Vizepräsidenten/ Vice presidents

D-79410 Baden

Schatzmeister/Treasurer Guido J. Wasser Zuruc (s. Geschäft) Hofacker

Bankkonto/Bank account

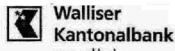
Credit Suisse Bern CH 24994-30 UIPR IBAN CH15 0409 4002 4994 3000 0: Für EU-Länder/for EU-contries

LZ 660 100 75 * Konto 21 04 2010 liquidiert IAN DE69 6601 0075 0072 0637 50. Bernhard Krieg hat nach einer "Vorstandssitzung" am 16.04.2010 angewiesen, u.a. die CS-Konten -30 und -85 zu liquidieren und alle Einnahmen einem Privatkonto -80, gutzuschreiben, Krieg hat bis einschließlich Bulletin 365 mit Wissen der Kassenprüfer alle Beiträge auf ein nicht mehr existierendes Konto zugunst Privatkontos -80 anweisen lassen, die UIPRE-Verfügung mittels Urkundenfälschung gesperrt und sich und Dritte bedient



Fraumünsterstrasse 29 · CH-8022 Zürich





www.wkb.ch

Postfach 222, 1951 Sitten

Hotline e-banking 0800 559 100

F-Mad Internet e-banking@wkb.ch www.wkb.ch

Datum/Zeit Vertrag

24.10.2011/10:40

VTF53646

Konto IBAN

C 0868.67.44 / CHF

CH07 0076 5000 C086 8674 4

Bezeichnung Inhaber/in

Seniorenkonto Krieg Bernhard

UIPRE Krieg letzter RA Ruhkopf Schriftsatz 8 C318_12 15-04-2013 vor Berufung 9 S 102/13 Prozessbetrug: u.a. Aussage D. Neumann und Anweisung: Bernhard Krieg hat das CS-Konto -30 zum 30.04.2010 liquidiert.

Seniorenkonto (Krieg Bernhard) - C 0868.67.44

Zahlung erfasst

Ihr Auftrag über CHF 669.90 wurde entgegengenommen und wird bei entsprechendem Guthaben am 24.10.2011 ausgeführt.

Bankzahlung Inland

Belastungskonto

Begünstigter

BC-Nr

Mittellung

Betrag Ausführen am

Belastungsanzeige

Zahlungsvorlage

UIPRE Hegnacher Str. 30

71336 Waiblingen Deutschland CH15 0409 4002 4994 3000 0

Kontonummer/IBAN Bank des Begünstigten

Credit Suisse AG Postfach 100

8070 Zürich 4835

Kasse der UIPRE CHF, 2011 CHF 669.90

24.10.2011 Standard Keine Nain

Zu meiner Entlastung



Union Internationale de la Presse Electronique

CREDIT SUISSE AG z.Hd. Frau Sandra Wilhelm Bahnhofstrasse 20 CH-5001 Aarau

Postfach 1557 CH-4601 Olten Tel. 0041 62 212 19 49 Fax 0041 62 212 44 58

Mail: s.rykart@bluewin.ch

Sekretariats-Dienst

Susanne Rykart

D-Badenweiler, 21. April 2010

Auftrag zur Auflösung des Obligationenfonds

Sehr geehrte Frau Wilhelm

208'096'419

Bernhard Krieg [b.krieg@t-online.de] Freitag, 16. April 2010 10:55 Office Susanne Rykart (E-Mail) UIPRE: Depot bei der Credit Suisse

Wir erteilen Ihnen den Auftrag, den Obligationenfonds Valor 348863 zu verkaufen und das Depot Nr. 0094-725460-85 aufzulösen. Den Erlös daraus geht zu Gunsten des Sparkontos 0094-24994-30.

Wenn die Transaktion vollzogen ist, kann das Sparkonto 0094-24994-30 aufgehoben und das ganze darauf liegende Geld an das Privatkonto 725460-80 überwiesen werden.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüssen

UIPRE Schatzmeister Bernhard Krieg

Seite 1/1

ו זומוו אונד וומול ו

Arbeitssituation UIPRE CEO / Geschäftsführender Vorstand - Stand 01.11.2011

- Wahlergebnisbericht Juni 2011, Herausgabe unterzeichnete Feltes-Vorlage Benes/Starke verweigert
- GVS-Protokoll 03.09.2011, Herausgabe unterzeichnete Vorlage Jungk/Starke verweigert
- Rückführung von Kassenentnahmen nach 3.9.2011 von Starke verweigert
- Herausgabe Barkasse UIPRE von Krieg verweigert (Mail an Frau Dagmar Hohnecker)
- Überschreibung und Anmeldungen Kontenvollmachten von Starke/Krieg an CEO blockiert
- Herausgabe von UIPRE-Netzzugangsdaten von Steiger/Trösch/Krieg verweigert
- Herausgabe von Software-Daten zum neuen Presseausweis von Krieg verweigert
- Herausgabe von Verbandsakten Benes/Starke verweigert
- Schatzmeisterakten mit <u>Auszügen</u> Bankbezüge, Vorstandsprotokolle und Korrespondenzen nach Anmahnungen von Krieg am 13.10.2011 ohne Listung und unvollständig **erhalten**
- Kassen- und Verbandsführungsakten von Office Rykart am 08.11.2011 zu holen

Einnahmen UIPRE 2010 in Euro inkl. unbekanntes Fondkonto (CHF: 1,3)	€ 15.478,19
Entnahmen Amtsperiode 2009 – 2011 von Lothar Starke (inkl. CHF 200,00)	€ -14.959,40
Entgangener Mitgliedsbeitrag 2009 – 2011 Lothar Starke à 80,- €	€ -240,00
Entgangene Mitgliedsbeiträge Benes, Dernedde, Jungk, Krieg, Trösch, Ris 2009 – 2011 (alle haben z. T. erhebliche unbelegte und ungeprüfte Spesen und angebliche Auslagen geltend gemacht) à 80 €	€ -1.440,00
Ungenehmigte anteilige Entnahmen/Belastungen 2011 Lothar Starke Postbank Kto.: 72063750 nach Abschlussbilanz 03.09.2011 durch Schatzmeister Bernhard Krieg, veranlasst von Bernhard Krieg	€ -5.281,00
Verlust Schweizer Konten 2010 in Euro (1 € = 1,30 CHF)	€ -3.380,29
Office Rykart kündigt und meldet am 07.10.2011 Unterdeckung Postbank	€ -347,06

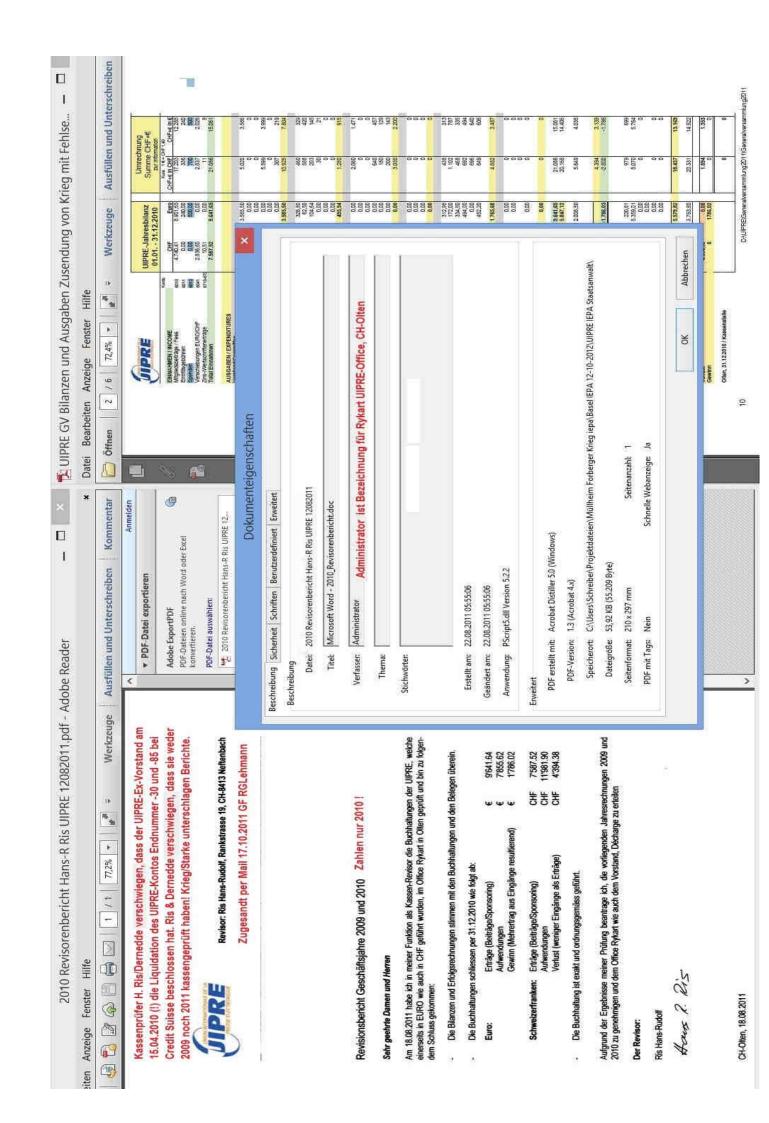
Trösch-Kooperationspartner Sperlich, Dürrenberger, Steiger und Trösch sowie Vorstände selbst haben in der Periode 2009 – 2011 mehr als 10.000 Euro für Zeilenhonorar/Bulletin/Netz/Ausweis erhalten.

Der UIPRE-Vorstand hat die Kassenprüferin Dagmar Hohnecker um eine Prüfung und Begutachtung des Vorgangs gebeten. Es wird auf Ihren Bericht verwiesen. <u>Sie empfiehlt Rechtsmaßnahmen und Strafanzeige.</u>

Der Beschluss der Generalversammlung vom 03.09.2011 ist hinsichtlich der Vorstands- und Schatzmeisterentlastung ungültig.

- 1. Der Schatzmeister Bernhard Krieg hat der GVS 2011 die Jahresrechnung 2011 (Enddatum 03.09.2011) und den Voranschlag 2012 ohne Ausgabe von schriftlichen Unterlagen vorgestellt und einen ausgewogenen Einnahmen-/Ausgabenverlauf 2012 behauptet. Die letztjährigen Belastungen seien Sonderbelastungen wegen Neuerfassung der Bilanzdaten und der Bilanzstruktur. Die GVS hat weder eine mündliche noch schriftliche "Offene-Posten-Listung" erhalten. Der GVS wurde unterschlagen, dass Krieg die Arbeit nach Satzung § Art. 21 nicht gemacht hat, sondern das UIPRE-Office Rykart. Nicht Office Rykart, sondern der Schatzmeister hat die "Sonderbelastungen" durch Arbeitsverlagerung verursacht und zusätzlich Spesen und Auslagen geltend gemacht.
- 2. Der Schatzmeister Bernhard Krieg und der Präsident Lothar Starke haben keinen schriftlichen Kassenbericht der Kassenprüfer Hans-Rudolf Ris und Hartmut Dernedde vorgelegt (Satzungsverstoß nach § Art. 22).
- 3. Die Kassenprüfer Ris und Dernedde haben nach eigenen Angaben zwar ab 18. August 2011 geprüft, wollen aber nach dem einzig unterschriebenen Revisionsbericht Ris 2011 nicht geprüft haben. Dies haben der Schatzmeister Krieg und der berichtende Dernedde verschwiegen. Abgesehen auf Hinweise zu erheblichen Prüfungsfehlern legte der Kassenprüfer Ris den Prüfbericht 2009 und 2010 vor und beantragte, dem Vorstand und dem Office Rykart Entlastung zu erteilen. Erst mit der nach vielen Anmahnungen schriftlichen Vorlage des Ris-Prüfberichts am 17.10.2011, den der Prüfer Dernedde Wochen nach dem 3.9. 2011 mit Bericht ohne Unterschrift separat ergänzte, ist erkenntlich geworden, dass die Prüfdaten 2009 nicht vorkommen. Der ebenfalls nicht vorgelegte und nicht unterzeichnete Prüfbericht Dernedde enthält nicht einmal diese Daten und Prüfbezüge.
- 4. Der Vorstand ist für seine Amtsperiode 2009 2011 nicht entlastet. Hartmut Dernedde hat sich als alter und neuerlicher Kassenprüfer zudem durch (unzulässige) fristlose Kündigung am 16.10.2011 seiner Auskunfts- und Haftungspflicht zumindest vorläufig entzogen.

Gez. Rolf G. Lehmann - CEO/GF Vorstand UIPRE





Amtsgericht Müllheim

Zivilabteilung

Werderstraße 37

79379 Müllheim

Eppinger & Forberger, Kornwestheimer Str. 18, 71686 Remseck

EPPINGER & FORBERGER

RECHTSANWÄLTE

Ulrich Eppinger Rechtsanwalt

Carsten Forberger Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Büro Remseck Kornwestheimer Straße 18 71686 Remseck Telefon: (0 71 46) 9 03 99

Telefax: (0 71 46) 28 05 66

(Zweigstelle)

Büro Döbeln Roßweiner Straße 24 04720 Döbeln

Telefon: (0 34 31) 57 06 43 (0 34 31) 57 06 48 Telefax: (0 34 31) 57 06 58

(Hauptsitz)

rae@eppinger-forberger.de www.eppinger-forberger.de

bei Antwort bitte angeben:

242/12R F-j

Remseck, 25.04.2013

In dem Rechtsstreit **UIPRE** gegen Krieg Az.: 8 C 318/12

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 15.04.2013 wie folgt Stellung:

Die Ausführungen des Beklagten beinhalten keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen.

Hinsichtlich der Befugnis des Beklagten zur Auszahlung der streitgegenständlichen Gelder zieht sich der Beklagte nach wie vor darauf zurück, dass der Vorstand der Klägerin berechtigt gewesen sei, über die strittigen Zahlungen zu entscheiden. Diesbezüglich wurde in der mündlichen Verhandlung umfassend erörtert, dass sich der Vorstand nicht selbst bedienen durfte, sondern dass es einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bedurfte, welche unstrittig nicht vorliegt.

Bezüglich der Vertretung der Klägerin verweisen wir ebenfalls auf die Erörterungen im Verhandlungstermin. Das Gericht gab deutlich zu erkennen, dass es aufgrund des dokumentierten Beschlusses in der Mitgliederversammlung 03.09.2011 von einer vom Alleinvertretungsberechtigung von Herrn Lehmann ausgeht, sich die



RECHTSANWÄLTE

Alleinvertretungsberechtigung von Herrn Lehmann zumindest daraus ergibt, dass er der Letzte der gewählten Vorstandsmitglieder ist.

2.

Rein vorsorglich ist noch zu bestreiten, dass in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2011 "Ausgaben Vorstand" iHv. 3.585,50 € beschlossen worden seien.

Bemerkenswert ist, dass sich der Beklagte zu seiner Verteidigung auf das benannte Schweizer Bankkonto beruft. Bemerkenswert ist dies deshalb, weil der Beklagte dieses Konto bis heute blockiert und die Freigabe an die Klägerin verweigert. Die Klägerin wird – gegebenenfalls in einem gesonderten Prozess – gegen den Beklagten bezüglich des Schweizer Kontos vorgehen, nachdem der Beklagte die Existenz dieses Kontos nunmehr einräumte und sowohl den Kontostand als auch die Inhaberschaft der Klägerin am Kontoguthaben einräumte.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Forberger

Am 03.11.2011 wurde UIPRE durch folgenden Vorstand vertreten: Rolf G. Lehmann (ab 03.09.2011 Funktionsantritt GF Vorstand/CEO) Markus Aigner (ab 07.10.2011 Funktionsantritt Vizepräsident) Dieter Neumann (ab 28.10.2011 Funktionsantritt Präsident)

Ausschlussbeschluss Krieg nach Art. 9.2 03.11.2011

Gez.: Rolf G. Lehmann

Geschäftsführender Vorstand (CEO UIPRE)

Zustimmung mdl. und schriftl. 21.11.2011 nach Amtsaufnahme

Dieter Neumann Präsident

Von: UIPRE <uipre@medienreport.de> An: Bernhard Krieg <B.Krieg@t-online.de>

Datum: 3. November 2011 um 16:03

Betreff: Bernhard Krieg - Ihr Ausschluss aus UIPRE nach Art. 9.2

Sehr geehrter Herr Krieg,

das in Auftrag gegebene neutrale Status-Gutachten liegt mit Anhängen vor. Danach haben Sie gegen die Verbandsstatuten nach § 9.2 verstoßen.

Vizepräsident

Aus diesem Grund schließt Sie der Vorstand satzungsgemäß nach § 9.3 mit sofortiger Wirkung aus UIPRE aus. Ihr UIPRE-Ausweis wird ungültig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie für eventuell entstandene Schäden haften und zur sofortigen Herausgabe des Bargeldes aus dem UIPRE-Mitgliedervermögen an die CEO-Adresse verpflichtet sind. Unbeschadet von dieser Herausgabe sind Sie ebenfalls zur umgehenden Herausgabe der noch fehlenden Materialien (Briefbögen, Softwaredaten zum Presseausweis, UIPRE-Unterlagen) und zur sofortigen Abmeldung aller Ihrer Kontenrechte sowie die von Lothar Starke mit Übertragung auf den CEO verpflichtet.

UIPRE behält sich vor, in der Angelegenheit öffentlich, zivilrechtlich und strafrechtlich vorzugehen. Sie haben das Recht, nach § 9.4 an die nächste Generalversammlung zu appellieren.

Begründung

Wir greifen an dieser Stelle nur den u.a. Punkt zum Ausschluss heraus. Sie haben am 13.10.2011 dem UIPRE-CEO eine Auswahl an Konten-, Protokoll- und Korrespondenzakten ausgehändigt und abschließend erklärt, die Barkasse vergessen zu haben. Nach Anmahnungen haben Sie die Überweisung auf UIPRE-Konten avisiert und mitgeteilt, dass Ihnen der Kontoauszug 17 der Postbank abhanden gekommen sei, der unrechtmäßige Entnahmen aus dem UIPRE-Vermögen dokumentiert. Da dem UIPRE-CEO bis in aktuelle Zeit mangels rechtlich einwandfreier Übergabe die Kontenkontrolle oder Kontenzugriffe vorenthalten wurde, jedoch buchhalterische Hinweise auf Ihre Verantwortung zur entstandenen Zahlungsunfähigkeit hinweisen, genügt der Nachweis der Verbandsschädigung allein aus diesem Grund. Gleichwohl ziehen wir zur Ausschlussbegründung die von Ihnen am 17.10.2011 gegenüber der Kassenprüferin Dagmar Hohnecker erklärte Unterschlagungsabsicht heran, in der Sie mitgliederöffentlich erklären, dass es mit UIPRE bergab geht, die Tages des CEO gezählt seien und auf absehbare Zeit niemand an die UIPRE-Konten herankommt. Sie wollen dabei die Kassenprüferin zu einer unrechtmäßigen Handlung veranlassen, Gelder an sich zu nehmen, obwohl sie die Aufgabe hat, Konten- und Geld-Verfügungsberechtigte zu kontrollieren. Wie die aktuelle Kontrolle ergeben hat, hat es ähnliche Nähen zu vorherigen Kassenprüfern gegeben.

Von: Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>

Betreff: Re: Barkasse, Kontoauszüge und Rechnungsunterlagen Dt. Postbank

An: "Isa Lehmann" <medienreport@yahoo.de> Datum: Montag, 17. Oktober, 2011 16:38 Uhr

Den (mit der Post versandten) Kontoauszug 17 gibt es nicht (Postproblem), die Kasse (220,81 EUR und 669,90 CHF) werde ich bei Gelegenheit auf die Konton der UIPRE überweisen.

Gruß Bernhard Krieg Vorstandsbeschlüsse auf Ausschluss Bernhard Krieg (und Bangert, Benes, Trösch, Starke, Wasser) bestätigt: UIPRE – Außerordentliche Generalversammlung, Stuttgart, 22.11.2014

UIPRE Postbank-Schecks via Office Rykart von Bernhard Krieg an Lothar Starke nach Beendigung Schatzmeisterfunktion 03.09.2011 ohne Wissen, Prüfung und Genehmigung von CEO Rolf G. Lehmann – aus 1. Sichtung Rykart-Akten 09.11.2011 Leh

- Similar	
Postbank 72063750 Zahlen Sie gegen diesen Scheck EUR	Bankleitzahl 660 100 75 DE
Betrag in Buchstaben	Berrag: Euro, Cent
Sinfzig to loo noch Betrag in Buchstaden an Starke Rollar, 88069 Telling	Que Oberbringer
72063750 mill strain of the control	3014 CH 3014 BERN
Olley 05-10, 2011 Verwendurgszweck Reducing y 05-10-11 Verwendurgszweck Alligning für der Zehlingsschaper	des Ausstellers
Der vorgednuckte Schecktext dam nicht geändert oder gestrichen Werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist Scheck-Nr. X Konto-Nr. X Betrag	auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben. Bankleitzahl Text
20187684003525 00720637504	66010075J 01H
Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht best	tempeln .
	-
it anuma	
Postbank 72063750	Bankleitzahl 660 100 75 DE
Zahlen Sie gegen diesen Scheck Visatou Aeuro Print Direct EUR Betrag in Buchstaben 50 Contract Contr	Betrag: Euro, Cent H 541.86
noch Betrag in Buchsteben	DESTRUCTION AND DESTRUCTION OF THE PROPERTY OF
HAD TO BE DESCRIBED TO SERVICE TO	oder Überbringer UIPRE 3019 CH 3014 BERN
The state of the s	DESTRUCTION THE WORLD THOSE WILLIAM TO THE ROCKETS OF THE PROPERTY OF THE PERSON OF TH
Verwendungszweck (CCXVVVIII) V CCXVVIII (Mitselung für den Zehlungsempfanger) Der reggeduckte Schecktett darf nicht gesnidert oder gestrichen werden. Die Angebe einer Zehlungstrist is	U/ 'Oem Scheck (git' els nicht geschrieben
Scheck-Nr. X Konto-Nr. X Betrag	× Bankleitzahl × Text
2018768400351% 00720637504	I I DI DOTE A DI I
Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht beste	PP0700421 074

Angebliches Rücklagenkonto aus durch Siemens erspartem Porto -1-UIPRE / CHF 2010 Geführt durch Office Rykart Kontoauszug 1040 Wertschr. Credit Suisse Depot 0094 - 725460-85 Datum Beleg Beschreibung GegenKt Bew. Soll Bew. Haben Saldo CHF CHF CHF Anfangssaldo 12'850.00 27.04.2010 18 CS / Rücknahme Fondsanteile 77 CS BD LUX EUR 1031 12'412.20 437.80 30.04.2010 21 CS / Fond Verlust 4800 437.80 Summe Bewegungen 12'850.00

UIPRE / CHF 2010 Kontoauszug 2100 Eigenkapital

-1-Geführt durch Office Rykart

Datum	Bele	g Beschreibung	GegenKt o.	Bew. Soll CHF	Bew. Haben CHF	Saldo CHF
		Anfangssaldo				-21'060.82
01.01.2010	1	Verlust	2110	6'040.94		-15'019.88
		Summe Bewegungen		6'040.94		

UIPRE / CHF 2010 Kontoauszug 2110 Gewinn / Verlust Geführt durch Office Rykart

Saldo Bew. Soll Bew. Haben Datum Beleg Beschreibung GegenKt CHE CHF CHF 0. 6'040.94 Anfangssaldo 6'040.94 2100 01.01.2010 Verlust

Summe Bewegungen

6'040.94

Treasurer UIPRE UNION INTERNATIONALE DE LE PRESSE ELECTRONIQUE D-79410 Badenweiler Tel. 07632-82 88 25 Fax 07632-82 88 26 (opt.) Mail b.krieg@t-online.de Mit freundlichem Gruß Schwarzmattstr. 4 **3emhard Krieg** Bernhard Krieg (b.krieg @t-online.de) Freitag, 16. April 2010 10:55 Office Susanne Rykart (E-Mail) UIPRE: Depot bei der Credit Suisse das

PRE Union Internationale de la Presse Electronique

CREDIT SUISSE AG z.Hd. Frau Sandra Wilhelm Bahnhofstrasse 20 CH-5001 Aarau

Fax 0041 62 212 44 58 Mail: s.rykart@bluewin.ch Bernhard Krieg [b.krieg@t-online.de]

Sekretariats-Dienst

Susanne Rykart

Postfach 1557

CH-4601 Olten

Tel. 0041 62 212 19 49

D-Badenweiler, 21. April 2010

Auftrag zur Auflösung des Obligationenfonds

Freitag, 16. April 2010 10:55 Office Susanne Rykart (E-Mail) UIPRE: Depot bei der Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wilhelm

Wir erteilen Ihnen den Auftrag, den Obligationenfonds Valor 348863 zu verkaufen und das Depot Nr. 0094-725460-85 aufzulösen. Den Erlös daraus geht zu Gunsten des Sparkontos 0094-24994-30.

Wenn die Transaktion vollzogen ist, kann das Sparkonto 0094-24994-30 aufgehoben und das ganze darauf liegende Geld an das Privatkonto 725460-80 überwiesen werden.

208'096'419 Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüssen **UIPRE Schatzmeister** Bernhard Krieg

Seite 1/1

Vorstand war: L. Starke Präs. B. Krieg Treasurer Dr. P. Benes Vize K. Jungk Vize

der gestrigen Vorstandssitzung wurde einstimmig beschlossen, Depot 0094-725460-85 bei der Credit Suisse Bern iebe Susanne

Bitte leite die dazu erforderlichen Maßnahmen

--- Wasser < w@sser.info > schrieb am **Do**, 13.10.2011:

Von: Wasser < w@sser.info >

Betreff: Treasurer - Ruecktritt vom Amt

An: , kd@swissnit.ch

Datum: Donnerstag, 13. Oktober, 2011 01:39 Uhr

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Lehmann. liebe Kollegen,

als ich mich vor Monaten zur Wahl stellte, funktionierte das Amt des Treasurers noch ganz anders. Auch die Statuten der UIPRE entsprachen nicht dem heutigen Stand. Durch diese wesentlichen Änderungen sehe ich mich nicht mehr in der Lage, mein Amt auszufüllen und trete mit sofortiger Wirkung davon zurück.

Den angekündigten Probedruck eines neuen, hochwertigen Presse-Ausweises zu geringen Kosten werde ich natürlich noch veranlassen, sobald ich den endgültigen Entwurf dafür erhalte. Das Muster wird dann dem CEO zur Genehmigung übersandt.

Auch werde ich der UIPRE weiterhin als zahlendes Mitglied angehören.

Die hier kursierenden Gerüchte, ich sei nicht erreichbar, entsprechen nicht den Tatsachen. Ich bin problemlos über eMail, aber auch telefonisch und postalisch - über eine Redaktions-Adresse - zu erreichen.

Ich möchte nur nicht meine persönlichen Daten wie Adresse, eMail, Telefon und Bild allgemein ersichtlich im Internet zur Verfügung stellen. Gerade bei einer Organisation von Journalisten, die sich mit elektronischen Daten befassen, finde ich das zumindest unpassend. Ich gehe jedoch davon aus, dass dies bei einem modernisierten Internet-Auftritt berücksichtigt wird.

Mit kollegialen Grüssen

Guido J. Wasser

Wasser <w@sser.info> hat am 13. Oktober 2011 um 17:29 geschrieben: Auszug

Lieber Herr Lehmann,

Im Gegensatz zu Ihren Behauptungen kann ich keine "überlassenen Unterlagen" an Sie zurückreichen, weil ich bis heute keine erhalten habe.

Sie wissen genau, dass ich weder auf die UIPRE-Seite noch auf irgendwelche Gelder Zugriff hatte. Nicht mal irgendwelche Unterlagen unseres Büros waren oder sind mir zugänglich. Als einziges Dokument wurde mir die Rechnung über die Fahr-Kilometer von Herrn Dernedde zugesandt, deren Bezahlung Sie jedoch verweigerten. Absprachen mit dem Büro Rykart gab es auch keine, den ich hatte mich wegen der Verfahrensweise extra an Sie gewandt. Wasser <w @ sser.info > hat am 14. Oktober 2011 um 11:07 geschrieben:

Guido J. Wasser

Mir wurde vor der Wahl mitgeteilt, dass das Office Rykart die Tagesgeschäfte mache und ein Webmaster die Internet-Seiten umsetze. Sonst hätte ich mich nicht zu dem Amt drängen lassen. Dass beides weg fällt, steht sicher nicht in den Satzungsänderungen.

Office Rykart <office.rykart@bluewin.ch>

Sehr geehrte Herren Lehmann und Wasser

Satzlangsanderungen. Wollten Sie wirklich die Verantwortung für einen Schatzmeister übernehmen, der keinen "Indianer" mehr hat und in Buchführung nicht bewandert ist? In Deutschland kennen Staatsschutz und MAD die journalistischen hat am 11. Oktober 2011 um 15:20 geschrieben: Zusammensetzungen recht gut. Auch den Landes- und Bundes-Polizeien sind Sie bekannt. In der Schweiz läuft sowas eher übers Militär - was Ihnen Major Stefan K in Sarnen oder Divisionär Z. bestätigen könnten. Aber einige Dienste gelten eben als geheim und da dürften Auskünfte auf schwachen Füssen stehen ;-)

Guido J. Wasser

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass das Office Rykart die Buchhaltung der UIPRE zum 12.10.2011 abschliessen wird und - entsprechend den Schweizer Gepflogenheiten -

die Unterlagen sowie die dazu gehörenden Daten ab dem 20.10.2011 in Olten zur Kontrolle bereit liegen.

Nach Prüfung der Unterlagen und gegenseitiger Bescheinigung werden diese ausgehändigt.

Gerne erwarte ich einen Terminvorschlag, wann Sie die Unterlagen bei uns abholen werden und verbleibe

mit freundlichen Grüssen Susanne Rykart Office Rykart

Betreff: Re: Fwd: Diverses

Von: Dieter Neumann < neumann.taiwan@t-online.de>

Datum: 26.03.2013 17:49

An: Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>

Lieber Herr Krieg,

Falls es das Gericht überhaupt für bedeutsam hält, möchte ich den unten stehenden Brief noch einmal mit dem kommentieren, was ich Ihnen und den anderen Kollegen schon in verschiedener Form schriftlich und mündlich erklärt habe:

Anking B 28

Ich habe diesen Brief unter dem Datum vom 5.1.2011 in gutem Glauben geschrieben, aber mich von ihm wenig später distanziert. Der Grund war einfach:

Ich war seit fast 30 Jahre Mitglied der UIPRE, aber mein Wohnsitz und Arbeitsort war und ist seit Juli 1977 Taipeh, Taiwan. Ich kam 2011 erstmals nach 34 Jahren für längere Zeit nach Deutschland zurück und habe die UIPRE überhaupt erst durch die GV am 3. September 2011 in Berlin näher kennen gelernt.

Es ist richtig, dass ich Idamals dem Lehmann vorbehaltlos vertraute, denn er machte zunächst einen honorigen Eindruc. Kurz nach diesem Brief habe ich mich aber voll von ihm distanziert, habe den ohnehin illegitim von ihm a#angedienten Posten alsPräsident aufgegeben und meine Mitgliedschaft in der UIPRE zum 31.11.2011 beendet, nachdem ich ihn diesen Menschen als das näher kennen lernte, was er tatsächlich ist, und als was ich ihn inzwischen oft genug so bildhaft charakterisierte, daß sich Wiederholungen erübrigen.

26.3.2012

Dieter Neumann

Am 26.03.2013 17:19, schrieb Bernhard Krieg:

Hallo Her Neumann,

27.03.2013 09:2

----- Ursprüngliche Nachricht ------

Von: Dieter Neumann < neumann.taiwan@t-online.de>

An: UIPRE <uipre@medienreport.de> Datum: 1. Dezember 2011 um 17:54

Betreff: Kurz zu Ihrer Mail 30.11 "Abberufung und Ausschluss"

Herr Lehmann,

zur obigen Mail nur zwei kurze Anmerkungen, die zum Verständnis hilfreich sind:

1. Die Wiedergabe meines Telefonats war absichtlich kurz auf die Kernsätze beschränkt. Was ich dabei versäumt habe, ist sein Zitat: "Von diesem "Kleinkrieg' (sein eigenes Wort!), der nach der GV entstanden ist, darf unter keinen Umständen auch nur ein Hauch an die Mitgliedschaft gelangen, weil das eine vernichtende Auswirkung hätte."

Meine Analyse: Dieser Satz ist auf jeden Fall absolut richtig, stellen Sie sich bitte die Auswirkungen auf eine Mitgliedschaft vor, die dem Club fernsteht, nur jährlich den Presseausweis will und im übrigen meint, dass alles in Ordnung ist.

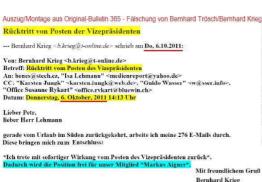
Aber dieses Zitat bietet zwei Auslegungen an:

- A. Wäre Krieg guten Willens, dann wäre die Bemerkung gut gemeint. B. Geht es aber darum, Machenschaften zu verbergen, dann würde das Wort "vernichtend" vor allem für die alte Garde gelten.
- 2. Krieg bemerkte noch in gewisser Weise zu Recht dass Sie die vorigen Verantwortlichen seit der GV zwar mit Anschuldigungen und Recherchen bombardieren und rechtliche Konsequenzen ankündigen,, dass aber bisher keine offizielle Anschuldigung oder Anklage zu verzeichnen ist, obwohl man "seit Monaten" darauf wartet. Das stimmt mit meiner gutgemeinten Warnung an Sie überein "Hast Du keine Pfeile im Köcher, so mische Dich nicht unter die Schützen !". Wenn auf eine Androhung die Konsequenzen ausbleiben, wird man nicht ernst genommen.
- 3. Das Kündigungsschreiben von Benes: Natürlich hat ihm jemand das in den Block diktiert; dieser Duktus entspricht nicht seinem Wortschatz.

Gruss,

D.N.





TOURS PARKER SEASON TOURS OF COMMUNICATION OF COMMUNICATION OF CONTROL OF CON

72063750

vierausenal find Dundol

canundatoring 86 00

660 100 75 DE

4'541.86

Freuden und Leiden eines Schatzmeisters

oder Kriminellen und Lügners?

Nein, nein, lustig ist das nicht, wenn man als Schatzmeister den Mitgliedern unliebsame Wahrheiten sagen muss. Da geht es einem nicht anders als einem Politiker – insbesondere einem Finanzminister. Trotzdem: Es musste sein.

Um meinem Nachfolger im Amt, Guido Wasser, neben einer fast leeren Kasse nicht auch noch wenig Perspektiven für die Zukunft zu hinterlassen, «musste» ich auf der Generalversammlung – ganz gegen meine Intentionen – für eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge plädieren. Und dies wohl wissend, dass so etwas nicht ohne Risiko geschieht.

Saurer Apfel ...

Zur Wahl standen die respektable Erhöhung des (normalen) Jahresbeitrags von 80 auf 100 Euro oder in den kommenden Jahren schrittweise die Erhöhung um jeweils 5 Euro pro Jahr auf 120 Euro. Die Generalversammlung hat sich für die von mir angedachte Beitragserhöhungvon sofort 20 Euro entschieden. Das löst die finanziellen Probleme bestimmt nicht allein, mildert sie aber. So kann ich zumindest in dieser Hinsicht meinem Nachfolger ein geordnetes Haus hinterlassen.

... etwas versüsst

Aber es gibt auch erfreuliche Dinge im Leben eines Schatzmeisters – natürlich hat es wieder

mit Geld zu tun. So sage ich an dieser Stelle unserem Mitglied Werner Jänicke ganz herzlichen Dank für die Spende, die ein Mehrfaches eines Jahresbeitrags ausmacht. Und das noch, wo er doch als Live-Member lebenslänglich von der Beitragszahlung befreit ist.

P0257649095527 00720697504

Auch das neue (in Berlin gekürte) Ehrenmitglied Lothar Starke hat überaus großzügig unsere Organisation unterstützt: Er hat auf eine in
die Tausende (in Euro) gehende Kostenerstattung
in seiner Tätigkeit als Präsident verzichtet. Dafür
sage ich ihm auch im Namen aller Mitglieder
ganz ganz herzlichen Dank. Verbunden natürlich
auch mit dem Dank für seine unermüdliche Arbeit als Präsident und Ratgeber.

Da ich schon beim Loben und Preisen bin: Nicht vergessen werden darf hier auch Daniel Sergy. Er ist nämlich der, der die gedruckte Version des UIPRE-Bulletins ermöglicht, das heisst finanziert. Er bezahlt die gesamten Druckkosten – und sorgt durch seine Übersetzungen für die französischen Texte. Ganz herzlichen Dank.

Glückliches Händchen!

Nun wünsche ich meinem Nachfolger viel Erfolg und ein glückliches Händchen bei seiner Arbeit für unsere Organsiation.

Bernhard Krieg, Vize-Präsident und ehemaliger Schatzmeister

★ Bernhard Krieg hat nach einer "Vorstandssitzung" am 16.04.2010 angewiesen, u.a. die CS-Konten -30 und -85 zu liquidieren und alle Einnahmen einem Privatkonto -80, gutzuschreiben. Krieg hat bis einschließlich Bulletin 365 mit Wissen der Kassenprüfer alle Beiträge auf ein nicht mehr existierendes Konto zugunsten des Privatkontos -80 anweisen lassen, die UIPRE-Verfügung mittels Urkundenfälschung gesperrt und sich und Dritte bedient.

Bulletin Nr. 365 21. Oktober 2011

Vorstand – Executiv Commitee Präsident/President

Dr. Peter Benes Arbeit 21.10.2011 eingestellt ChR «Sdelovaci Technika», Unrineveska 40, CR-10000 Prag 10 Tel. 00420-27 81/96 25 Handy 00420-603 417 948 Fax 00420-27 81/64 90 stratmdirect.cz Privat: V Stihlach 1311/3, CR-14200 Prag Tel. 0042-34 71/33 43

Geschäftsführender Vorstand

Rolf G. Lehmann amblet (S. Geschäft) Hegnacher-Strasse 30 D-71336 Waiblingen Tel. 0049 7151/22 2 06 Fax: 0049 7151/23 3 38 uinge@medienreport de

Vizepräsidenten/ Vice presidents

Bernhard Krieg. zurückgeltelen 6.10.2011 Schwarzmattstrasse 4, D-79410 Badenweiler, Tel. 0049-(0)76 32/82 88 25, Fax 0049-(0)76 32/82 88 26, b.krieg@t-online.de

Karsten Jungk <mark>zurückgelrelen 6.10.2011</mark> Kreuzstrasse 24/1 D-75334 Straubenhart Tel. 0049-(0)70 82/6 07 42 karsten.jungk**©**web.de

Schatzmeister/Treasurer

Guido J. Wasser zurückgeltrelen 13.10.2011 (s. Geschäft) Hofacker CH-3957 Erschmatt Tel. 0041 27 93254 02 Mobile 079 420 55 64

Bankkonto/Bank account

Credit Suisse Bern CH 24994-30 UIPRE *
IBAN CH15 0409 4002 4994 3000 0;
Für EU-Länder/for EU-contries:
Postbank Karlsruhe 720 63-750,
BLZ 660 100 75 *Konto 21.04 2010 liquidiert
IBAN DE69 6601 0075 0072 0637 50.
Für alle übrig. Länder/
for all other countr.:
Postfinance Berne 30-7152-8
IBAN CH14 0900 0000 3000 7152 8

Rechnungsprüfer/ Accountants

Dagmar Honecker, Murgstrasse 3 ambert D-68753 Waghäusel/Kirrlach Hartmut Demedde zurück- und ausgelreten Krenmossstrasse 31 16.10.2011 D-85757 Karlsfeld

Redaktor/ Editor UIPRE-Bulletin

Bernhard Trösch, Höhenweg 1 CH-5102 Rupperswil Tel. 0041-(0)62/897-50-55 Fax 0041 (0)62/897-50-58 info@swissnit.ch Arbeit 21.10.2011 eingestellt

Rechtsberater/ Advisor in legal matters

Jürgen Held, Rechtsanwalt Haussmannstr. 58, D-70188 Stuttgart Tel. 0049-711/24 89 81-70 Fax 0049-711/24 89 81-70 held@schaudt-rae.de

President: Willy Aubert, amtiert Vicepresident: Markus Aigner, amtiert Ausgeschlossen/entfernt: Wolfram Bangert, Dr. Petr Benes, Harmut Dernedde, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Bernhard Trösch, Guido Johannes Wasser alias Urteile: Unterschlagung - Krieg (IEPA) muss zurückzahlen - UIPRE ./. Krieg 8 C 3187/12

Wer vertritt UIPRE? - Rolf G. Lehmann, UIPRE-Sitz DE vertritt UIPRE als Vorstand/Generalsekretär mit Hohnecker oder mindestens einem Rechtsvorstand UIPRE ./. Krieg 9 S 102/13

Nachrückervorstände UIPRE Markus Aigner und Willy Aubert rückwirkend anerkannt, u.a. OLG Stgt. 8 W 232/14 Bösgläubige Markenanmeldung / UIPRE-Logodiebstahl Bangert, Krieg, Neumann, Wasser bestätigt am 25.04.2015 durch LG Düsseldorf 2a O 265/14 -Prozessvertretung: Rechtsanwälte Werner RI, Roman Pusep ff, Dieter Neumann

18-10-513 14:20 VON-

RAe Eppinger & Forb.

+49-3431-5708658

T-223 P0001/0005 F-403

Eingegangen

1 7. OKT. 2013

Abschrift

Aktenzeichen: 8 C 318/12



Verkündet am 05.06.2013

Amtsgericht Müllheim

Kleißler, JAng'e Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

UIPRE, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann u.a., Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Eppinger & Forberger, Kornwestheimer Straße 18, 71686 Remseck, Gz.: 242/12R F-j

gegen

Bernhard Krieg, Schwarzmattstr. 4, 79410 Badenweiler

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Claus Ruhkopf, Bismarckstraße 19, 79379 Müllheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Müllheim durch den Richter am Amtsgericht Soddemann am 05.06.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2013

für Recht erkannt:

- Seite 2 -

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.541,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.08.2012 sowie weitere 489,45 € zu bezahlen.
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tathestand

Der Kläger ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der Beklagte war bis zum 3.9.2011 als Schatzmeister im Vorstand tätig.

Auf einer Generalversammlung vom 3.9.2011 wurde ein neuer Vorstand gewählt, der Beklagte schied aus seinem Amt als Schatzmeister aus und wurde zum Vizepräsidenten gewählt.

Ebenfalls bis zum 3.9.2011 war Herr Lothar Starke als Präsident des klagenden Vereins im Vorstand tätig. Auf der bereits genannten Generalversammlung wurde dieser nicht wiedergewählt.

Am 7.9.2011, also vier Tage nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Schatzmeisters, hat der Beklagte einen Scheck zu Gunsten von Herrn Lothar Starke zu Lasten des Kontos des Klägers bei der Postbank Karlsruhe in Höhe von 4541,86 € ausgestellt.

Der Kläger trägt vor, dass der ausgeschiedene Schatzmeister zu einer derartigen Verfügung nicht berechtigt gewesen sei. Ansprüche des ehemaligen Präsidenten gegen den Kläger seien nicht bekannt, so dass die entsprechende Verfügung des Beklagten auch ohne Rechtsgrund erfolgt sei.

Mit Anwaltsschreiben vom 8.8.2012 wurde der Beklagten der Fristsetzung auf den 21. August zur Zahlung des entsprechenden Betrages aufgefordert, irgendwelche Zahlungen oder Reaktionen erfolgten zunächst nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte zur Rückzahlung der fraglichen Summe an den Verein verpflichtet sei; darüber hinaus begehrt der klagende Verein Schadensersatz hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 489,45 €.

Der Kläger trägt vor, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär in den Vorstand eingezogen sei und seit dieser Zeit als geschäftsführender Vorstand berechtigt sei, den Verein rechtsverantwortlich

- Seite 3 -

zu führen. Von daher sei er seit dem dritten neunten 2011 allein vertretungsberechtigt. Ein vom neu gewählten Präsident Benes ausgesprochener Ausschluss des Generalsekretärs mit Schreiben vom 28.10.2011 sei unwirksam, da dieser für einen entsprechenden Ausschluss gar nicht berechtigt gewesen sei. Im Übrigen sei Herr Benes zu diesem Zeitpunkt selbst bereits aus dem Verband ausgeschlossen gewesen.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4541,86 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.8.2012, sowie weitere 489,45 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass der als Vorstand benannte Rolf Lehmann vertretungsberechtigt sei.

Weiter trägt der Beklagte vor, dass er auch nach dem 3.9.2011 nach wie vor im Vorstand des klagenden Vereins gewesen sei, das er zum Vizepräsidenten gewählt worden war. Abgegeben habe er lediglich das Amt des Schatzmeisters.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, zu der hier streitgegenständlichen Verfügung über das Konto des Klägers berechtigt gewesen zu sein.

Sie hier streitbefangenen Summe in Höhe von 4541,86 € setze sich aus fünf Positionen zusammen, die von der Buchhaltung auch entsprechend verbucht worden sei. Grundsätzlich sei die Tätigkeit des Vorstands zwar ehrenamtlich, allerdings sei den Vorstandsmitgliedern nach der Satzung Auslagenersatz zu gewähren, unter Berücksichtigung der einzelnen Positionen seien auch Entschädigungen pauschal festzusetzen. Die an den ehemaligen Präsidenten gezahlte Summe setze sich aus den entsprechenden Aufwendungersatzpositionen sowie aus der pauschalen Entschädigung zusammen.

Auch in früheren Zeiten seien immer wieder Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder bezahlt worden, ohne dass dies beanstandet worden sei.

Im Übrigen trägt der Beklagte weiter vor, dass der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann in seiner Eigenschaft als Generalssekretär abberufen und durch den Präsidenten des Vereins, Herrn Benes, aus dem Verein ausgeschlossen worden sei; zwischenzeitlich seien im Übrigen fast alle Mitglieder des am 3.9.2011 gewählten Vorstandes zurückgetreten.

Insoweit sei es letztlich auch ausgeschlossen, dass der Generalsekretär Lehmann den Verein noch alleine vertreten können, da zumindest in dem Fall, dass tatsächlich nur noch bei Lehmann als alleiniges Vorstandsmitglied zurückgeblieben sei, eine gerichtliche Notbestellung erforderlich geworden wäre.

Im Obrigen habe der Beklagte seinerzeit die fragliche Zahlung im Einvernehmen mit dem neu gewählten Schatzmeister Wasser vorgenommen.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

- Seite 4 -

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet. *

Der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann ist für den klagenden Verein vertretungsberechtigt.*

Unbestritten wurde Herr Lehmann am 3.9.2011 in der Generalversammlung zum Generalsekretär und damit zum Mitglied des Vorstandes gewählt, eine wie auch immer geartete Abberufung oder ein Ausschluss aus dem Verein hat vorliegend auch nicht stattgefunden.*

Soweit sich der Beklagte hier darauf bezieht, dass mit Schreiben vom 28.10.2011 Herr Lehmann als Vorstandsmitglied abberufen worden wäre, ist zu beachten, dass nach der Satzung des Vereins der Präsident nicht alleine für die Abberufung von Mitgliedern zuständig ist und auch ein nicht in eigener Regie Ausschlüsse aus dem Verein vornehmen kann.*

Gemäß Art. 9.3 entscheidet über den Ausschluss der Vorstand und nicht lediglich ein einzelnes Vorstandsmitglied. Von daher kommt dem genannten Schreiben des Präsidenten Benes keine entsprechende Rechtswirkung zu, so dass davon auszugehen ist, dass Herr Lehmann nach wie vor Mitglied des Vereins und - mangels Abwahl durch die Generalversammlung - auch Mitglied des Vorstandes ist. *

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis des Generalsekretärs Lehmann ist - wie bezüglich aller übrigen Fragen auch - die Satzung des Vereins maßgeblich.*

Gemäß Art. 20 der Satzung ist der Generalsekretär die administrative Zentralstelle des Vereins, diese Funktion wurde allerdings durch die Generalversammlung in Form einer Satzungsänderung neu ausgestaltet und die Befugnisse des Generalsekretärs deutlich erweitert. **

Wie dem Protokoll der Generalversammlung vom 3.9.2011 zu entnehmen ist, wurde mit 13 Stimmen zu 2 Enthaltungen die Satzung insoweit geändert, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär und als geschäftsführender Vorstand "rechtsverantwortlich führen" solle.*

Insoweit wurde hier dem Generalsekretär im Wege der Satzungsänderung Einzelgeschäftsführungsbefugnis und damit auch grundsätzlich Einzelvertretungsberechtigung zuerkannt. **

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Generalsekretär ungeachtet der Frage aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand des klagenden Vereins denn derzeit tatsächlich noch besteht in jedem Fall einzelvertretungsberechtigter Vertreter des Vereins.**

Der Beklagte war hier letztlich nicht berechtigt, die streitgegenständlichen - und im übrigen unstreitigen - Zahlungen zu Lasten des Kontos des Vereins vorzunehmen.*

Es kann insoweit auch dahinstehen, inwieweit neben dem Generalsekretär und dem Schatzmeister auch andere Vorstandsmitglieder grundsätzlich allein oder gemeinsam mit anderen Vor-

Durch Berufungsverhandlung LG Freiburg 9 S 102/13 bestätigt.

^{**}Durch Berufungsverhandlung LG Freiburg 9 S 102/13 nicht bestätigt, Handlungsvollmacht OLG 8 W 232/14 geklärt

- Seite 5 -

RAe Eppinger & Forb.

standsmitgliedern vertretungsrechtlich in der Lage gewesen wären entsprechende Verfügungen vorzunehmen; selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre hier doch das Verfahren, welches die Satzung des Vereins für die Leistung entsprechender Zahlungen fordert, nicht eingehalten worden. * * *

Im Art. 17.4 ist bestimmt, dass die Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich ist, dass allerdings Aufwendungen in Form von Auslagen ersetzt werden können, die pauschalen Entschädigung sei unter Berücksichtigung der einzelnen Funktionen festzusetzen, sie seien Bestandteil des Voranschlages und unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.**

Dass die hier vorgenommene Zahlung durch die Generalversammlung am 3.9.2011 genehmigt worden wäre, ist weder vorgetragen noch aus den vorliegenden Protokollen ersichtlich. Abgesehen davon, dass auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vortrags und der vorgelegten Unterlagen letztlich völlig unklar ist, worauf sich die einzelnen Auslagen konkret beziehen, und wofür hier pauschale Entschädigungen für "geleistete Stunden" bezahlt werden sollen, hätte eine Auszahlung an den scheidenden Präsidenten nur dann erfolgen dürfen, sofern die Generalversammlung über die fragliche Zahlung entschieden und diese genehmigt hat. **

Da insoweit keine Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt ist, war in jedem Falle die Auszahlung der hier vom Präsidenten angeforderten und in der Sache offenbar auch nicht wieter überprüften Beträge ungeachtet der Frage einer Vertretungsberechtigung des Beklagten pflichtwidrig. Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft, da der Beklagte zumindest fahrlässig unterlassen hat, die entsprechenden Beträge durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen. **

Dass in der Praxis möglicherweise in früheren Jahren ebenfalls unter Auslassung der Generalversammlung Zahlungen an Vorstandsmitglieder erfolgten, ist insoweit rechtlich ohne Belang; solange die Satzung als rechtliche Basis des Vereins Gültigkeit hat, ist sie auch zu beachten; Änderungen der Satzung sind durch die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zu beschließen und nicht durch satzungswidriges Handeln von Vorstandsmitgliedern herbeizuführen. ***

Von daher war, nachdem die Höhe des hier streitgegenständlichen Betrages unstreitig geblieben ist, der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Die Nebenentscheidungen hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, der Zinsen, der Kosten des Verfahrens und der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den § 280, 286, 288 BGB, 91. 709 ZPO. **

Soddemann Richter am Amtsgericht

Durch Berufungsverhandlung LG Freiburg 9 S 102/13 bestätigt.

^{**}Durch Berufungsverhandlung LG Freiburg 9 S 102/13 nicht bestätigt, Handlungsvollmacht OLG 8 W 232/14 geklärt Schriftliche Autorisierung (Lehmann, Aigner ff) durch Kassenprüfung 31.10.2011, 17.02. 2013, 19.03.2014, 18.07.2014.

^{***}Durch Berufungsverhandlung LG Freiburg 9 S 102/13 nicht behandelt.

MS Concept Rechtsanwalte - Gewerbestrafte 11 - D-71332 Waiblingen

Per Einschreiben / Rückschein

Herrn Wolfram Bangert c/o B&B Publishing GmbH Schmiedberg 2a 86415 Mering

Waiblingen, den 21.07.2015 Unser Zeichen: WN Ma-342/15-FR

Lehmann ./. IEPA-International Electronic Press Association

Sehr geehrter Herr Bangert,

in vorbezeichneter Angelegenheit liegt nunmehr der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vor. Wir haben Sie daher aufzufordern, die festgesetzten Kosten in Höhe von Euro 3.758,85 nebst Zinsen in Höhe von Euro 27,48 (Stand 21.07.2015) bis spätestens

04.08.2015 (Zahlungseingang)

auf unten bezeichnetes Konto auszugleichen. Die Vorstandsmitglieder der Antragstellerin IEPA, die Herren Neumann und Krieg, werden als Gesamtschuldner für die Zahlung der Prozesskosten ebenfalls in Anspruch genommen. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen sollte, sieht sich unsere Mandantschaft gezwungen, entsprechende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an Ihrem Wohnort einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Antje/Freese, D.E. Rechtsanwältin



Anwälte

Dr. Sven J. Mühlberger¹ LL.M. (intellectual property law) Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht (DHBW Stuttgart)

Aleksandar Silic¹ LL.M. (Medienrecht) Fachanwait für Urheber- und Medienrecht Lehrbeaultragter für Wettbewerbsrecht (F.O.M. Stuttgart)

Antje Freese
D.E.A. (Droit Communautaire)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Stephan Wimmer² Dipl.-Physiker (Univ.) Patentanwalt European Patent Attorney

Partner
In Bürogemeinschaft Büro Stuttgart

Standorte

Büro Stuttgart Birkenwald Straße 118 70191 Stuttgart Tel. 0711 / 71530243 Fax 0711 / 71530244

Büro Waiblingen Gewerbestraße 11 71332 Waiblingen Tel. 07151 / 20955-0 Fax 07151 / 20955-19

Büro Backnang Sulzbacher Straße 140 71522 Backnang Tel. 07191 / 4094002 Fax 07191 / 4094003

Kontakt

info@ms-concept.de www.ms-concept.de

24.07.2015 - Letzte Meldung



Wolfram Bangert, CE-Markt-Verleger in Mering und Vizepräsident IEPA Basel International Electronic Press Association in Basel ist als IEPA-Vizepräsident ausgeschieden. Behauptet W. Bangert. Bangert hat angeblich die von ihm am 25.03.2015 erteilte Prozessvollmacht nach der totalen Niederlage vor dem LG Düsseldorf 2a O 265/14 am 15.04.2015 zurückgezogen. Den Prozess hätte zudem Dieter Neumann angestrengt.

Für den UIPRE-Logo-Diebstahl haften Wolfram Bangert, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Guido J. Wasser & IEPA-Mitglieder.

UIPRE-Geschäftsführender Vorstand Rolf G. Lehmann

Vizepräsidenten 05.08.2015 17:23



Bangert weggetaucht Neumann und Krieg sollen haften

Wolfram Bangert

Tel. 0049 8233 - 41 17

wolfram(dot)bangert(at)iepa(dot)ch

CE-Markt ist institutionelles Mitglied der International **Electronic Press Association** (IEPA), Sitz: Habsburg (Schweiz)

CE-Markt 5/2015: Die Auslieferung des nächsten Hefts beginnt am 24. April 2015. Die Zustelldauer beträgt ca. drei bis fünf Tage.

pro Jahr). ISSN 1435-1145. IVW-geprutte Auflage: Tatsächlich verbreitet 20.523 Exemplare, davon 10.286 Exemplare verkaufte Auflage (2. Quartal 2015)



Von: Wolfram Bangert [mailto:wolframbangert@aol.de] Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2015 12:47

An: MS Concept Rechtsanwälte

Betreff: z. Hd. Frau Rechtsanwältin Antje Freese - Lehmann ./. IEPA

Sehr geehrte Frau Freese.

Mitgliedschaften:

Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW), Berlin Informationsgemeinschaft Consumer Electronics e.V. (iCE), Fürth International Press Group (IPG), International Electronic Press Association (IEPA)

Ich habe von Ihnen eine Zahlungsaufforderung erhalten, die ich nicht einordnen kann. Der betreffende Kostenfestsetzungsbeschluss liegt mir nicht vor. Wie setzt sich der Betrag zusammen? Außerdem sehe ich mich nicht als richtiger Adressat. Wenn überhaupt, hat die Kosten der Verein IEPA aus seinem Haushalt zu begleichen. Ihr Ansprechpartner ist IEPA-Präsident Dieter Neumann, der die Sache angestrengt hatte. Ich hatte meine Prozessvollmacht zurück gezogen und bin auch nicht mehr Vizepräsident der IEPA

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Bangert wolframbangert@aol.com image001.jpg

Datentyp: image/jpeg

2015-04-21 15:14

WERNER RI

+49 221 973143 99 >> 87565 1260

P 24/33

z. Hd. Frau Rechtsanwältin Antje Freese - Lehmann ./. IEPA

Wolfram Bangert <wolframbangert@aol.de> MS Concept Rechtsanwälte <info@ms-concept.de>

Wichtigkeit

23.07.2015 12:47

Sehr geehrte Frau Freese

Ich habe von Ihnen eine Zahlungsaufforderung erhalten, die ich nicht einordnen kann. Der betreffende Kostenfestsetzungsbeschluss liegt mir nicht vor. Wie setzt sich der Betrag zusammen? Außerdem sehe ich mich nicht als richtiger Adressat. Wenn überhaupt, hat die Kosten der Verein IEPA aus seinem Haushalt zu begleichen. Ihr Ansprechpartner ist IEPA-Präsident Dieter Neumann, der die Sache angestrengt hatte. Ich hatte meine Prozessvollmacht zurück gezogen und bin auch nicht mehr Vizepräsident der IEPA.

Allgemeine Prozessvollmacht

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Bangert wolframbangert@aol.com

Der



Oppenheimstraße 16 - 50668 Koln Tel.: +49 (0) 221 / 97 31 43-0 - Fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99

wird hiermit in Sachen

IEPA (CH) /. Lehmann, Rolf

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzeln, einschließlich der angestellten Rechtanwälte. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

- Prozesse zu führen, Widerklage zu erheben, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden,
- 2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
- 3. Geld oder Wertsachen zu empfangen, insbesondere den Streitgegenstand und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
- Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben und einseitige empfangsbedürf-4. tige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,
- zu Handlungen im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG und im 5. Sozialverwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X, insbesondere zur Einholung einer Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI und sonstiger Versorgungsauskünf-

diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

M/V/2014/153/210 VOLLMACHT/1593174153.P01.DQCX

2015-04-21 15:13

WERNER RI

+49 221 973143 99 >> 87565 1260

P 23/33

Allgemeine Prozessvollmacht

Der



Oppenhelmstraße 16. 50668 Kötn Tel.: 449 (0) 221 / 97 31 43-0 · Fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99

wird hiermit in Sachen

IEPA (CH) ./. Lehmann, Rolf

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzeln, einschließlich der angestellten Rechtanwälte. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

- Prozesse zu führen, Widerklage zu erheben, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden,
- 2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
- Geld oder Wertsachen zu empfangen, insbesondere den Streitgegenstand und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
- Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,
- zu Handlungen im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG und im Sozialverwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X, insbesondere zur Einholung einer Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI und sonstiger Versorgungsauskünfte.

diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

2. 2+. Hamburg, den 24.3.15

IEPA (CH)

Traside/

Als Verfügungskläger hat die Kanzlei RAe Werner RI , Köln, und das LG Düsseldorf unter Az. 2a O 265/14, Bernhard Krieg, Bad Krozingen, und Dieter Neumann, Hamburg, und Wolfram Bangert benannt.

M3V2014/153/210 VOLLMACHTHS0317#153.P01.DOCX

Zum Gerichtstermin erschienen Dieter Neumann mit zwei Anwälten und der IEPA-Vorstand Guido Johann Wasser, wohnhaft in Köln, mit einer Begleitung.

Annahme verweigert

Von: Wolfram Bangert <verlag@ce-markt.de>

An 'UIPRE' <uipre@medienreport.de>, Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>, b.krieg@t-online.de, karsten.jungk@web.de,

'Lothar Starke' <starke.elopress@t-online.de>, Guy d'eau <guy.deau@gmail.com>, Guido J. Wasser <w@sser.info>,

neumanntaipei@netscape.net, Wasser <gjwch@bluewin.ch>

CC Petr Benes <benes@stech.cz>, Petr Benes <st@tmdirect.cz>, Petr Benes <redakce@stech.cz>, Prof. Dr. Petr Benes

<Benes@fjfi.cvut.cz>, RNDR Petr Benes <info@stech.cz>, cvd@dpa.com, Reuters (E-Mail) <redaktion@reuters.de>,

medien@epd.de, iepa st alban anlage 58 <medien.staatsanwaltschaft@bl.ch>, Alt.G@zdf.de, Poststelle-Staatsanwaltschaft@sta.justiz.hamburg.de, iepa <Generalstaatsanwaltschaft-Hamburg@sta.justiz.hamburg.de>,

 $michael.best@ddp.de, \ krieg\ iepa\ <poststelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ <peschaeftsstelle@fek-poststelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ <peschaeftsstelle@fek-poststelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ spechaeftsstelle@fek-poststelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ spechaeftsstelle@fek-poststelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ spechaeftsstelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ spechaeftsstelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ \lor erbata\ M.A. \ spechaeftsstelle@staFreiburg.justiz.bwl.de>, \ eurojournal\ Peter\ verbata\ M.A. \ spechaeftsstelle@sta$

ev.de>, beschwerde@presserat.de, info@presserat.de, iepai <poststelle@sta-duesseldorf.nrw.de>, IEPA <poststelle@st

koeln.nrw.de>, STUTTGART.LKA@polizei.bwl.de, ljpa@jm.nrw.de, Zl4@bmi.bund.de,

Wichtigkeit Normal

Datum 09.04.2015 10:14

Annahme verweigert, daher vor Löschung urschriftlich zurück.

Wolfram Bangert

AT 74 to 460/44

30 01 2015 Leh/L

A2. 74.3 462/14.

30.012-013-Emil 30.012-013-E

----- Ursprüngliche Nachrichten ------

Von: Dieter Neumann < neumann.taiwan@t-online.de>

An: <u>b.krieg@t-online.de</u>, Generalsecretary < <u>uipre@medienreport.de</u>>, <u>karsten.jungk@web.de</u>, Lothar Starke

<starke.elopress@t-online.de>
Datum: 19. September 2011 um 18:29

Betreff: Petr Benes

Sehr geehrter Herr Krieg,

nur kurz im Nachgang zu unserem Ferngespräch von soeben, in dem Sie keine Möglichkeit sahen, von Ihrer Seite Herrn Benes zu raten, "im Lichte neuer Erkenntnisse" sein Amt zur Verfügung zu stellen, da er unfähig ist, es auszufüllen, nur weil sie ihn leider fälschlicherweise selbst ins Amt gehievt haben. Damit entsteht ein ernster Handlungsbedarf:

Nach14-jähriger Mißwirtschaft (von zugegeben durchaus Gutwilligen, aber leider total Ahnungslosen) sind wir von der einstmals geachtenen Autorengilde des vorigen Jahrhunderts zu einer Lachnummer geworden, die in der Branche nicht mehr ernst genommen wird.

Leider hat der Vorstand im Vorfeld der Jahresversammlung daraus keine Konsequenzen gezogen. Die neue Zusammensetzung des Präsidiums zeigt, es soll mit den gleichen Fossilien weiter gehen wie es bisher schon nicht ging.

Somit ist kein Platz mehr für falsche Sentimentalitäten. Wir kämpfen um unser Überleben und um unsere Würde! Dafür brauchen wir Kräfte, die die heutigen Usancen in der Kommunikation beherrschen. Dafür hatte ich meine Lebenserfahrung und finanzielle Zuwendungen einbringen wollen. Leider habe Sie den Ausgang der Wahl in Ihrem alten Sinne manipuliert: Alternativkandidaten konnten Ihre Programme erläutern, und am 3. September organisierten Sie eine Farce von Jahresversammlung, bei der es ein versteckter Segen war, dass sie quasi unter Auschluß der Öffentlichkeit stattfand.

Bereits Sie und Jungk sind nicht gerade das, was ich mir als Vizes vorstelle, aber zumindest würden Sie wenigstens keinen Schaden anrichten. Benes dagegen ist nicht vorzeigbar und würde die UIPRE schon durch sein Erscheinungsbild unsterblich blamieren - denken Sie allein an seinen bemitleidenswerten Auftritt während der Jahresversammlung, den ich durchaus wissentlich herbeigeführt habe - - denn es gibt nun mal Leute, die nicht abstrakt denken können, sodaß ihnen nur mit bildhaften Beispielen beizukommen ist!

Ich schreibe diese Mail hauptsächlich, weil ich eben mit Benes sprechen wollte, aber er ist weder telefonisch noch per Fax zu erreichen. Beide Nummern gehen ins Leere, auch die internationale Telefonauskunft konnte mir nicht helfen, offenbar sind die Anschlüsse nicht existent.

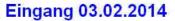
Damit erhebt sich die Frage: Wenn jemand, der seit 1995 Vizepräsident der UIPRE ist, weder per Telefon noch per Fax zu erreichen ist und auch niemals auf e-mails antwortet - - mit welchen Buschtrommeln haben Sie dann eigentlich die ganzen 16 Jahre mit ihm kommuniziert, wenn überhaupt ??

Aber jetzt im Ernst: Ich hoffe, dass Sie und Ihre Kollegen innerhalb der nächsten zehn Tage <u>intern</u> (<u>das heisst, unter</u> Auschluss der Mitglieds-Öffentlichkeit) eine Möglichkeit finden, dem Kollegen Benes das nahe zu legen, was ich im Leitsatz ausgedrückt habe. Damit würde er den Weg frei machen für den Kandidaten mit der zweitmeisten Stimmenzahl, Erst wenn Sie mir sagen, daß Sie das nicht können, wollen oder billigen, würde ich die Initiative auf meine bewährte Art ergreifen

Ich betone ausdrücklich, daß es mir sehr leid tut, dies schreiben zu müssen, denn man schwätzt nicht gerne jemand von einem Kissen, auf dem man selber sitzen will. Nach der blamablen Hauptversammlung hätten eigentlich SIE auf diesen Gedanken kommen müssen, nur kam er eben (erwartungsgemäss) nicht. Deshalb mein Tritt in Ihren Allerwertesten

Mit kollegialen Grüssen,

Dieter Neumann Hannover Pacific Corporation





Landgericht Freiburg

9. Zivilkammer

79098 Freiburg

Salzstraße 17

RAe Eppinger & Forberger, Kornwestheimer Str. 18, 71686 Remseck

vorab per Telefax: 0761 / 205 20 30

Abschrift

EPPINGER & FORBERGER

RECHTSANWÄLTE

Ulrich Eppinger Rechtsanwalt

Carsten Forberger

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Büro Remseck

Kornwestheimer Str. 18 71686 Remseck Telefon: (0 71 46) 9 03 99

Telefax: (0 71 46) 28 05 66

(Zweigstelle)

Büro Döbeln Roßweiner Straße 24 04720 Döbeln

Telefon: (0 34 31) 57 06 43 (0 34 31) 57 06 48

Telefax: (0 34 31) 57 06 58

(Hauptsitz)

rae@eppinger-forberger.de www.eppinger-forberger.de

bei Antwort bitte angeben:

302/13R F-j

Remseck, 30.01.2014

In dem Rechtsstreit UIPRE ./. Krieg Az.: 9 S 102/13

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 21.01.2014, uns zugegangen am 29.01.2014, kurz wie folgt Stellung:

1.

Zunächst wird das Vorbringen des Beklagten, die Klägerin habe sich am 18.11.2013 aufgelöst, als verspätet zurückgewiesen. Der Beklagte selbst will an der Versammlung teilgenommen haben, so dass es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, die behauptete Auflösung innerhalb der zum 30.11.2013 gesetzten Berufungsbegründungsfrist einzubringen.

2.

In der Sache selbst entfalten die Beschlüsse auf der Versammlung vom 18.11.2013 keinerlei Wirkung. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der Beklagte hieran teilnahm, obwohl er unstrittig schon längst als Vereinsmitglied selbst ausgetreten war.

Auch die weiteren Teilnehmer der Versammlung sind keine UIPRE-Mitglieder mehr, so dass sie alles Mögliche beschließen konnten, aber jedenfalls nicht die Auflösung der Klägerin.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Rechtsanwalt

Bankverbindungen: Kreissparkasse Döbeln

Volksbank Remseck eG

BLZ 860 554 62 • Konto 36 000 669

IBAN: DE48 8605 5462 0036 0006 69 • SWIFT-BIC: SOLADES1DLN BLZ 600 699 05 • Konto 14 842 009

IBAN: DE49 6006 9905 0014 8420 09 • SWIFT-BIC: GENODES1REM Steuernummer • Finanzamt Döbeln • 236/153/05944

WERNER

RECHTSANWÄLTE INFORMATIKER

WERNER R.

Oppenheimstraße 15 50668 Köln

Per Telefax: 0 211 / 87 56 51 260

41141

Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Aktenzeichen: 2a O 265/14

- beglaubigter und einfacher Ausdruck anbei -

In dem Kostenfestsetzungsverfahren IEPA (CH) /. Lehmann, Rolf

teilen wir mit, dass wir das Mandat niedergelegt haben. Wir bitten darum, alle zukünftigen Schreiben und Schriftsätze unmittelbar an folgende Adresse zu übermitteln oder zuzustellen:

> IEPA - International Electronic Press Association St. Alban-Anlage 58 CH-4052 Basel

gas. Posep

Roman Pusep Rechtsanwalt

Or. Manifred Brüning tos 09/2009 Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner Rechtsoowalt Diplom-Informatiker Fachanwolt für IT-Recht Fachenwalt für Handelsund Gesellschaftsrecht

Roman Pusen Rechtsanwalt

Maike Koch* Rechtsanwältin Fochanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dammes, LL.M.* Rechtsonwolt

Alexandra Sofia Wrobei* Rechtsanwältin Fachanwältin für Steuerrecht

* angestellte Rechtsonwälte

Köln, den 05.06.2015 Zeichen: 14/153 P/GR

MOVA2014(15)9900 KOSTENFESTSETZENCH(300034)51 LTG1 JOGCN

